

Innovationsdarlehen für  
Fremdenverkehr und  
Freizeitwirtschaft.  
(Einl.-Zahl 440/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 16)  
(WF-13 Fe 3/92-120)

**204.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die bisherige Entwicklung der Förderungsaktion „Innovationsdarlehen für Fremdenverkehr und Freizeitwirtschaft“, wird zur Kenntnis genommen.

Bauvorhaben „Kreuzung  
Schemmerlhöhe“.  
(Einl.-Zahl 443/1)  
(LBD-IIa 87/305 Sch 2-89/96)

**205.**

Die Grund- sowie Objektseinelösung Franz und Herta Eberl, Schemmerlhöhe 43, für das Bauvorhaben „Kreuzung Schemmerlhöhe“ der L 305, St. Mareiner Straße, im Betrag von 1.650.195 Schilling zu Lasten 1/611203-0020 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Schmidt -  
Änderung 1991“.  
(Einl.-Zahl 444/1)  
(LBD-IIa 87/346 S 1-84/34)

**206.**

Die Grund- sowie Objektseinelösung Anton Schmidt für das Bauvorhaben „Schmidt - Änderung 1991“ der L 346, St. Martiner Straße, im Betrag von 1.174.459,50 Schilling zu Lasten 1/611203-0020 wird genehmigt.

Leykam Aktiengesellschaft  
Graz,  
Grundstücksverkauf.  
(Einl.-Zahl 391/1)  
(10-24 Ste 53/18-92)

**207.**

Der Verkauf der Grundstücke 282 und 285 der EZ. 216, KG. Innere Stadt, mit dem darauf befindlichen Objekt Stempfergasse 6 zum Preis von 7.500.000 Schilling an die Firma Leykam Aktiengesellschaft, 8054 Graz, Ankerstraße 4, wird genehmigt.

Medienvielfalt.  
(Einl.-Zahlen 90/4  
und 114/4)  
(Präs-06.10-3/91-19)

**208.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zu den Anträgen der Abgeordneten Dr. Hirschmann, Dr. Karisch, Ing. Kinsky und Dr. Maitz, betreffend die wirksame Förderung der Medienvielfalt in Österreich und der Steiermark, Einl.-Zahl 90/1, und der Abgeordneten Dörflinger, Vollmann, Ussar, Kanape, Glaser, Gennaro, Heibl, Schrittwieser, Dr. Bachmaier-Geltewa, Mag. Erlitz, Dr. Flecker, Minder, Schleich, Kaufmann und Günther Prutsch, betreffend konkrete Maßnahmen zur Erhaltung der Medienvielfalt, Einl.-Zahl 114/1, wird zur Kenntnis genommen.

## Medienvielfalt.

(Beschlusantrag zu  
Einl.-Zahlen 90/4  
und 114/4)  
(Präs.-06.10-3/91-20)

## 209.

1. Die Steiermärkische Landesregierung hat mit den am 3. Dezember 1991 für diese Legislaturperiode von allen drei Landtagsparteien bindend vereinbarten Bemühungen zur Förderung der Vielfalt und Qualität der Medien in der Steiermark eine deutliche Erhöhung der Presseförderung realisiert.
2. Da die Initiativen des Landes Steiermark nur subsidiär wirken können, wird die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, bei der Bundesregierung mit Nachdruck vorstellig zu werden, damit seitens des Bundes endlich eine Medienordnung geschaffen und gesichert wird, die Vielfalt, Pluralität, Qualität und österreichische Identität fördert sowie Konzentrationstendenzen und wachsendem Auslandskapitaleinfluß wirksam entgegentritt.

Wirtschaftlich starke (gesunde) und unabhängige Zeitungen, ein wirtschaftlich gesunder und langfristig gesicherter unabhängiger ORF als nationale Anstalt sowie neue, private Radioanbieter müssen konstitutive Elemente dieser Medienordnung sein.

Zu diesem Zwecke müssen zumindest folgende Initiativen gesetzt werden:

- a) die gesetzliche und budgetäre Absicherung einer Bundespresseförderung, die die Vielfalt und Qualität von Tages- und Wochenzeitungen gezielt und wirksam fördert;
- b) die Vorlage eines jährlichen Berichtes über die Presseförderung in Österreich, die sämtliche Förderungen aller Gebietskörperschaften (vor allem der Länder) beinhaltet;
- c) ein Regionalradiogesetz, das den Bedürfnissen der regionalen Identität, des Föderalismus und des Europa der Regionen zukunftsorientiert entspricht. Eine Begutachtung wurde bekanntlich für 1992 in Aussicht gestellt;
- d) die für 1992 versprochene parlamentarische Behandlung des Kartellgesetzes;
- e) dem ORF ist bei seinem Weg vom Monopol zum Marktführer die Einräumung verstärkter Profilierungsmöglichkeiten seines nationalen und mitteleuropäischen Auftrages unter Bedingungen größter Sparsamkeit zu ermöglichen. Eine neuerliche Belastung der Staatsbürger/innen durch Gebühren ist auszuschließen. Der ORF hat eine deutliche Senkung der Kostenstruktur durchzuführen, um auch bei Konkurrenz durch andere Hörfunkanbieter/innen bestehen zu können. Nur nach Nutzung aller Einsparungspotentiale kann über eine maßvolle Erhöhung der Werbezeiten diskutiert werden. Die Landesstudios und die uneingeschränkte Fortführung ihrer bisherigen Programme sind unverzichtbarer Teil des gesetzlichen, politischen und kulturellen Auftrages des ORF. Eine Einschränkung des Tätigkeitsbereiches der Landesstudios ist im Hinblick auf eine notwendige Stärkung des Föderalismus und sein wachsendes Gewicht in einem „Europa der Regionen“ entschieden abzulehnen. Vielmehr müssen Überlegungen nicht in Richtung Einschränkung, sondern in Richtung Ausbau des Rundfunkföderalismus gehen;
- f) eine dem Artikel 10 der Menschenrechtskonvention entsprechende Gesetzgebung im Bereich der audiovisuellen Medien, durch die neben privaten Regionalradiostationen auch die Verbreitung von Kabeltext über Kabelnetze geregelt wird.

Vereinbarung betreffend  
den Verkehr mit Bau-  
grundstücken.  
(Einl.-Zahl 445/1)  
(Präs-33.00-17/92-37)

**210.**

Die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken, wird gemäß § 7a Abs. 3 L-VG 1960 genehmigt.

Europäischer Wirtschafts-  
raum - EWR.  
(Einl.-Zahl 230/14)  
(Präs-32.00-83/92-4)

**211.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 107 des Steiermärkischen Landtages vom 10. April 1992 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Karisch, Frieß, Glössl und Bleckmann, betreffend den Europäischen Wirtschaftsraum - EWR, wird zur Kenntnis genommen.

Steirischer Sport,  
Förderung.  
(Einl.-Zahl 136/5)  
(Sport-03 Se 1-92)

**212.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dörflinger, Mag. Erlitz, Gennaro, Schleich, Trampusch, Tilzer und Vollmann, betreffend die Förderung des steirischen Sports, wird zur Kenntnis genommen.

Firma Rudolf Bauer AG.,  
Weiterbestand.  
(Einl.-Zahl 26/4)  
(Mündl. Bericht Nr. 17)  
(WF-14 Ba 1/92/4)

**213.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Glaser, Gennaro, Heibl, Kanape, Vollmann und Genossen, betreffend den Weiterbestand der Firma Bauer AG., wird zur Kenntnis genommen.

Bautenkoordinierungsstelle,  
Errichtung.  
(Einl.-Zahl 330/3)  
(LBD-12.12-60/92-7)

**214.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Heibl, Dipl.-Ing. Grabner, Minder und Schuster, betreffend die Errichtung einer Bautenkoordinierungsstelle sowie Erstellung einer jährlichen Bauvorschau, wird zur Kenntnis genommen.

Altlasten,  
Beseitigung aus  
Wasserschon- und  
Schutzgebieten.  
(Einl.-Zahl 41/6)  
(3-30 A 139-1992)

**215.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Heibl, Günther Prutsch, Dipl.-Ing. Getzinger, Minder und Genossen, betreffend die rasche Beseitigung von Altlasten aus Wasserschon- und Schutzgebieten, wird zur Kenntnis genommen.

Straßenausbau zur Entlastung besonders belasteter Ortschaften.  
(Einl.-Zahl 230/13)  
(LBD-12.12-52/92-3)

**216.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 102 des Steiermärkischen Landtages vom 10. April 1992 über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Vesko, Ing. Kinsky, Majcen, Gennaro und Trampusch, betreffend den abschnittweisen Straßenausbau zur Entlastung besonders belasteter Ortschaften, wird zur Kenntnis genommen.

Lobminger Straße und Gaaler Straße, Auflassung bzw. Übernahme der Gemeindestraßen Marktgasse und Ghegastraße.  
(Einl.-Zahl 442/1)  
(LBD-12.12-92/92-1)

**217.**

Gemäß § 8 Abs. 1 Landes-Straßenverwaltungs-gesetz 1964 werden die Landesstraßen Nr. 504, Lobminger Straße, von km 0,000 bis km 0,410 und die L 549, Gaaler Straße, von km 0,000 bis km 0,910 in einer Gesamtlänge von 1320 lfm aufgelassen und der Stadt-gemeinde Knittelfeld übergeben. Gleichzeitig wird die Markt-gasse bzw. die Ghegastraße als Verlängerung der L 504 bzw. der L 549 bis zur L 518 in einer Länge von 640 lfm als Landesstraße eingereicht.

Die Landesstraßenverwaltung führt vor Übergabe an die Stadt-gemeinde Knittelfeld auf dem aufzulassen-den Abschnitt der Gaaler Straße eine letztmalige Instandsetzung durch. Der Straßentausch tritt mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft.

Pflegegeld, Erhöhung für Pflege-eltern.  
(Einl.-Zahl 100/5)  
(9-40 Pe 10/34-92)

**218.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Lopatka, Pußwald, Dr. Maitz und Majcen, betreffend eine Erhöhung des Pflegegeldes für Pflegeeltern, wird als Zwischen-bericht zur Kenntnis genommen.

Landes-Hypothekenbank, Gebarung 1979 bis 1989.  
(Einl.-Zahl 320/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 18)  
(10-21 RHB 1/63-92)

**219.**

Der Bericht des Rechnungshofes über Wahrneh-mungen, betreffend die Gebarung der Landes-Hypo- thekenbank Steiermark, Graz, in den Jahren 1979 bis 1989, wird zur Kenntnis genommen.

Stadt-gemeinde Leoben, Gebarung.  
(Einl.-Zahl 392/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 19)  
(7-50 Le 5/2-1992)

**220.**

Der Bericht des Rechnungshofes über Wahrneh-mungen, betreffend die Gebarung der Stadt-gemeinde Leoben, wird zur Kenntnis genommen.

Prüfungsausschüsse der Gemeinderäte, Wahl der Obmänner aus den Minderheiten-fraktionen.  
(Beschlußantrag zu Einl.-Zahl 392/1)  
(7-45 Ge 28/14-1992)

**221.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, durch entsprechende Empfehlungen darauf zu dringen, daß die Obmänner der Prüfungsausschüsse der Gemeinderäte nach Tunlichkeit aus den Minder- heitenfraktionen zu wählen sind.

## 16. Sitzung am 2., 3. und 4. Dezember 1992

(Die Beschlüsse Nr. 222 bis 227 wurden am 2. Dezember 1992, die Beschlüsse Nr. 228 bis 233 wurden am 3. Dezember 1992 und die Beschlüsse Nr. 234 bis 250 wurden am 4. Dezember 1992 gefaßt.)

Objektivierungsgesetz,  
Vorlage.  
(Einl.-Zahl 461/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 20)  
(1-10.58-1/93-6)

**222.**

Landesvoranschlag 1993

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen Entwurf für ein steiermärkisches Objektivierungsgesetz vorzulegen.

Der Landtag hat schon im April 1992 einen derartigen Auftrag erteilt und fordert daher neuerlich auf, diesem rasch zu entsprechen.

Landeshauptstadt Graz,  
Regionalgespräche für  
die Zukunfts-  
entwicklung.  
(Einl.-Zahl 461/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 20)  
(3-10 G 23/1993-351)  
(LBD-12.12-99/92-1)

**223.**

Landesvoranschlag 1993

Zu Gruppe 0:

Die Zukunftsentwicklung der Landeshauptstadt Graz muß auch ein besonderes Anliegen der Landesregierung sein.

Die Steiermärkische Landesregierung wird daher aufgefordert, mit den politisch Verantwortlichen der Landeshauptstadt Graz regelmäßig Regionalgespräche zu führen.

Landesmuseum Joanneum,  
Landesbibliothek und  
Palais Attems,  
Abstellverbot von  
Kraftfahrzeugen in  
den Höfen.  
(Einl.-Zahl 461/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 20)  
(6-41 Jo 0/52-1992)

**224.**

Landesvoranschlag 1993

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Interesse der bauhistorischen und künstlerischen Bedeutung der Höfe des Landesmuseums Joanneum, der Landesbibliothek sowie des Palais Attems zu untersagen.

EWR- bzw. EG-Beitritt,  
Wahrung der Interessen  
des Föderalismus.  
(Einl.-Zahl 461/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 20)  
(Präs-41.00-6 E 1-73)

**225.**

Landesvoranschlag 1993

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Interessen des Föderalismus im Hinblick auf den EWR- bzw. EG-Beitritt möglichst umfassend zu wahren, weshalb sie mit den Bundesländern Burgenland und Kärnten Kontakt aufnehmen soll, um ein gemeinsames Verbindungsbüro in Brüssel zu schaffen, damit diese Anliegen in den EWR- bzw. EFTA-Gremien sowie im geplanten „Ausschuß der Regionen“ adäquat vertreten werden können.

Feuerschutzsteuer.  
(Einl.-Zahl 461/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 21)  
(AKS-339 Fe 57/372-1992)

**226.**

Landesvoranschlag 1993

Zu Gruppe 1:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die den Feuerwehren zukommenden Mittel aus der Feuerschutzsteuer unter verstärkter Mitwirkung des Landesfeuerwehrverbandes vergeben werden.

Pflichtschullehrer,  
Objektivierung bei der  
Aufnahme.  
(Einl.-Zahl 461/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 22)  
(13-367 La 286/1-1992)

**227.**

Landesvoranschlag 1993

Zu Gruppe 2:

Bereits im Rahmen der Beratungen über den Landesvoranschlag 1992 hat der Landtag die Steiermärkische Landesregierung einstimmig aufgefordert, daß im Zuge der Erarbeitung des Steiermärkischen Objektivierungsgesetzes die Objektivierung der Aufnahme von Pflichtschullehrerinnen/Pflichtschullehrern und die Objektivierung bei der Bestellung von Direktoren an Pflichtschulen berücksichtigt werden.

Da dieser Aufforderung bisher nicht Folge geleistet wurde, wird sie wiederholt.

Sozialhilfegesetz,  
Novellierung.  
(Einl.-Zahl 461/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 23)  
(9-03 La 11/22-1992)

**228.**

Landesvoranschlag 1993

Zu Gruppe 4:

Im Zuge der Beratungen über den Landesvoranschlag 1992 hat der Landtag die Steiermärkische Landesregierung mehrheitlich aufgefordert, daß im Zuge der Novellierung des Sozialhilfegesetzes sichergestellt werden soll, daß arbeitslose Sozialhilfeempfänger nach Verstreichen einer angemessenen Frist eine Arbeit annehmen müssen, die nicht unmittelbar ihrer beruflichen Eignung und Vorbildung entspricht, die ihnen jedoch im Hinblick auf diese zugemutet werden kann.

Kann der Hilfesuchende innerhalb einer weiteren angemessenen Frist keinen ihm im Hinblick auf seine berufliche Eignung und Vorbildung zumutbaren Arbeitsplatz erlangen, ist er verpflichtet, andere Arbeitsmöglichkeiten zu ergreifen, auch wenn sie nicht der beruflichen Eignung und Vorbildung entsprechen. Die dadurch sicher - durch Minderinanspruchnahme - freiwerdenden Mittel können der Betreuung von Flüchtlingen zugeführt werden.

Die Steiermärkische Landesregierung wird daher abermals aufgefordert, diese Aspekte bei der Vorlage der Novellierung des Sozialhilfegesetzes zu berücksichtigen.

Treibhauseffekt,  
Berücksichtigung zur  
Verminderung in  
Gesetzen und  
Verordnungen.  
(Einkl.-Zahl 461/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 23)  
(3-12 Ba 17/1993-903)

**229.**

Landesvoranschlag 1993

Zu Gruppe 4:

Ein großer Teil des Treibhauseffektes – der wohl größten umweltpolitischen Herausforderung der nächsten Jahrzehnte – wird durch die ineffiziente Nutzung der Heizenergie in Gebäuden verursacht.

Die zuständigen Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung werden daher aufgefordert, jene Gesetze und Verordnungen, die sich auf das Bauen in unserem Bundesland beziehen, hinsichtlich eines steirischen Beitrages zur Verminderung des Treibhauseffektes zu überarbeiten und diese Regierungsvorlagen dem Hohen Landtag zur Beschlußfassung bzw. zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Vogelfängervereine des  
Steirischen  
Salzkammergutes,  
Fangen von heimischen  
Vögeln.  
(Einkl.-Zahl 461/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 24)  
(6-53-Vo 1/32-1992)

**230.**

Landesvoranschlag 1993

Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, daß den Mitgliedern der Vogelfängervereine des Steirischen Salzkammergutes auch in Zukunft im Rahmen der geltenden Gesetze die Möglichkeit eingeräumt bleibt, im Sinne der jahrhundertalten Tradition und zur Pflege des heimischen Brauchtums auf der einen Seite als auch dem hegerischen und pflegerischen Grundsatz der Vogelhaltung entsprechend, das Fangen von heimischen Vögeln zu gestatten.

Krankenanstalten,  
Reformdiskussion.  
(Einkl.-Zahl 461/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 24)  
(9-03 La 11/23-1992)  
(GW-07.0-3/92-2)  
(12-18 Ge 6/3-1992)

**231.**

Landesvoranschlag 1993

Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Zuge der Reformdiskussion über die Krankenanstalten die Organisation des Pflegebereiches und der Hauskrankenpflege miteinzubeziehen und zu prüfen, ob eine ganzheitliche Lösung, unter Umständen in einer privatwirtschaftlichen Organisationsstruktur, zielführend ist.

Der Landtag hat schon im April 1992 mehrheitlich einen derartigen Auftrag erteilt und fordert daher neuerlich auf, diesem rasch zu entsprechen.

Biotoperhaltungsprogramm.  
(Einkl.-Zahl 461/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 24)  
(LBD-12.12-104/92-1)

**232.**

Landesvoranschlag 1993

Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, eine parzellenscharfe Biotopkartierung der Steiermark abzuschließen und in der Folge alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um diese wertvollen Lebensräume zu erhalten (Biotoperhaltungsprogramm).

Abfallsichtungsanlagen,  
Errichtung.  
(Einkl.-Zahl 461/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 24)  
(LBD-12.12-103/92-1))

**233.**

Landesvoranschlag 1993

Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, mögliche Standorte für Abfallsichtungsanlagen zu eruieren, wodurch die Restmüllmenge in der Steiermark weiter verringert werden kann, und deren Errichtung zu unterstützen.

Graz,  
Erstellung einer  
Machbarkeitsstudie für  
eine Stadtschnellbahn.  
(Einkl.-Zahl 461/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 25)  
(LBD-12.12-102/92-1)

**234.**

Landesvoranschlag 1993

Zu Gruppe 6:

Der Verkehrsverbund im Großraum Graz soll mehr Menschen zum Umsteigen auf ein öffentliches Verkehrsmittel bewegen. Dies setzt jedoch auch ein vermehrtes Angebot voraus.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, eine Machbarkeitsstudie für eine Stadtschnellbahn, unter Nutzung der vorhandenen Schienentrassen, im Großraum Graz (ÖBB, GKB, Landesbahnen) zu erstellen bzw. unter finanzieller Mitwirkung der Stadt Graz in Auftrag zu geben.

Radwegenetz,  
Ausbau.  
(Einkl.-Zahl 461/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 25)  
(LBD-12.12-101/92-1)

**235.**

Landesvoranschlag 1993

Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, das steirische Radwegenetz weiter auszubauen und die dafür notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen sowie die Radwegeplanung bei den Verkehrskonzepten nach Möglichkeit als integrativen Teil der allgemeinen Straßenplanung zu behandeln.

Gesamtverkehrskonzept,  
Realisierung.  
(Einkl.-Zahl 461/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 25)  
(LBD-12.12-100/92-1)

**236.**

Landesvoranschlag 1993

Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Rahmen der Verhandlungen mit der Bundesregierung, der ÖBB und sonstigen Verkehrsträgern auf die Realisierung all jener verkehrspolitischen Maßnahmen zu drängen, die im steirischen Gesamtverkehrskonzept enthalten sind und von einer steirischen überparteilichen Initiative getragen werden.

Förderungsvergaben für  
den landwirtschaftlichen  
Bereich.  
(Einkl.-Zahl 461/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 26)  
(8-60 La 7/4-1992)

**237.**

Landesvoranschlag 1993

Zu Gruppe 7:

Um die Landwirtschaftskammer für ihre eigentlichen Aufgaben als Interessenvertretung freizuspielen, ist sicherzustellen, daß die Förderungsvergaben für den landwirtschaftlichen Bereich nicht mehr über die Kammer, sondern im Rahmen des Landes erfolgen sollen.



Stahlstandort  
Leoben-Donawitz,  
Erhaltung.  
(Einkl.-Zahl 461/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 26)  
(WF-Le 3/1-1992)

**238.**

Landesvoranschlag 1993

Zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, durch jede mögliche Initiative dafür Sorge zu tragen, daß der Stahlstandort Leoben-Donawitz erhalten bleibt und durch zukunftsgerichtete Investitionen und Innovationen (z. B. COREX-Verfahren) abgesichert wird. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß der Stahlstandort Leoben-Donawitz Vormateriallieferant für andere Stahlstandorte bleibt, auch dann, wenn im gemeinsamen Europäischen Wirtschaftsraum bzw. in der EG weitere Stahlkontingentierungen vorgenommen werden sollten.

Sonderfinanzierungs-  
Gesellschaft,  
Sicherstellung der  
Prüfungskompetenz des  
Landesrechnungshofes.  
(Einkl.-Zahl 461/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 27)  
(10-21.V 93-10/23)

**239.**

Landesvoranschlag 1993

Zu Gruppe 9:

Bei Errichtung der in Diskussion stehenden Sonderfinanzierungs-Gesellschaft ist sicherzustellen, daß die Prüfungskompetenz des Landesrechnungshofes, zumindest vertraglich, in vollem Umfang für alle Tätigkeiten gewährleistet ist.

Regierungssitzungs-  
beschlüsse bzw.  
Regierungsvorlagen,  
Bedeckung der  
finanziellen Ausgaben.  
(Einkl.-Zahl 461/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 27)  
(LAD-03.00-1/90-12)

**240.**

Landesvoranschlag 1993

Zu Gruppe 9:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, keinerlei Regierungssitzungsbeschlüsse zu fassen und etwa auch Regierungsvorlagen in den Steiermärkischen Landtag einzubringen, die neue finanzielle Ausgaben bewirken, ohne gleichzeitig eine dementsprechende realistische Finanzierung bzw. Bedeckung vorzuschlagen.

Finanzausgleichspaktum,  
Vorlage.  
(Einkl.-Zahl 461/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 27)  
(10-21. V 93-10/20)

**241.**

Landesvoranschlag 1993

Zu Gruppe 9:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, keinem Finanzausgleichspaktum auf Bundesebene zuzustimmen, das nicht die berechtigten Forderungen des Landes Steiermark nach einem Ausgleich objektiver regionalwirtschaftlicher Benachteiligungen berücksichtigt, da unser Bundesland von den bekannten strukturellen Rahmenbedingungen, dem Krieg im ehemaligen Jugoslawien und der Ostöffnung ganz besonders betroffen ist.

Außerbudgetäre  
Finanzierungslösung,  
Bedeckung durch  
Veräußerungserlöse.  
(Einl.-Zahl 461/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 27)  
(10-21. V 93-10/21)

242.

Landesvoranschlag 1993

Zu Gruppe 9:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, zukünftig keinerlei außerbudgetäre Finanzierungslösung vorzuschlagen, wenn nicht gleichzeitig dafür auch eine außerbudgetäre Bedeckung, etwa durch Veräußerungserlöse, Dividenden und andere Einnahmen, vorhanden ist.

Landesvoranschlag 1993,  
Dienstpostenplan und  
Kraftfahrzeug-  
systemisierungsplan.  
(Einl.-Zahl 461/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 28)  
(10-21. V 93-100/12)

243.

1. Der Voranschlag des Landes Steiermark für das Jahr 1993 (Anlage 1) wird mit folgenden Schlußsummen genehmigt:

**Ordentlicher Haushalt:**

Ausgaben .....	36.492,502 Mio. S
Einnahmen (ohne Erlöse aus Fremdmittelaufnahmen) .....	33.890,240 Mio. S
Gebarungsabgang des ordentlichen Haushaltes .....	2.602,262 Mio. S

Dieser Gebarungsabgang ist nach dem Punkt 7 durch Darlehensaufnahmen bzw. durch sonstige Finanzoperationen auszugleichen.

**Außerordentlicher Haushalt:**

Veranschlagte Gesamtausgaben .....	1.253,585 Mio. S
Einnahmen (Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt) .....	669,176 Mio. S
Gebarungsabgang des außerordentlichen Haushaltes .....	584,409 Mio. S

Die Bedeckung des Gebarungsabganges des außerordentlichen Haushaltes hat nach dem Punkt 7 zu erfolgen.

2. Für die Inanspruchnahme der Kredite des ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlages gelten die §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Führung des Landeshaushaltes, Landesgesetzblatt Nr. 217/1969, und § 32 Abs. 1 bis 3 des Landesverfassungsgesetzes 1960.
3. Die Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes sind, wenn nicht Gegenteiliges verfügt wird, gegenseitig deckungsfähig. Mittelausgleiche innerhalb der Posten des gleichen Voranschlagsansatzes bedürfen, wenn keine Einschränkung vorgesehen ist, keiner besonderen Genehmigung.  
Die Eröffnung neuer Ausgabe-Voranschlagsposten, die durch Einsparungen bei anderen Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes bedeckt werden, und die Eröffnung neuer Einnahme-Voranschlagsposten dürfen nur im Einvernehmen mit dem Landesfinanzreferat erfolgen, das für die richtige Eingliederung der Posten nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung zu sorgen hat.
4. Die im Landesvoranschlag 1993 (Anlage 1) angebrachten Deckungsvermerke und Freigabebeschränkungen werden genehmigt. Für den Bereich der Landeswohnbauförderung im Abschnitt 48 wird genehmigt, daß alle Ansätze, die zum Zuständigkeitsbereich des jeweiligen politischen Referenten gemäß Geschäftsver- bzw. -einteilung gehören, gegenseitig deckungsfähig sind.
5. Der Dienstpostenplan 1993 (Anlage 2) sowie die im Allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
6. Der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge 1993 (Anlage 1) und die im Allgemeinen Teil des Systemisierungsplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
7. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung des Gebarungsabganges des Haushaltes 1993 Kredit- und Finanzoperationen vorzunehmen.
8. Von den im Bereich der Landeswohnbauförderung insgesamt budgetierten Ausgaben steht ein Teilbetrag in Höhe der veranschlagten Einnahmen, die aus dem Landes-Forderungsverkaufs-Gesetz resultieren, nach Genehmigung des Forderungsverkaufes durch die Steiermärkische Landesregierung sowie in Höhe der veranschlagten Rückflüsse aus dem Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1992 nur nach Maßgabe der daraus tatsächlich erzielten Einnahmen zur Verfügung.  
Insoweit die veranschlagten Einnahmen aus dem Landes-Forderungsverkaufs-Gesetz noch nicht erzielt worden sind, wird die Landesregierung ermächtigt, für eventuell erforderliche Zwischenfinanzierungsmaßnahmen Darlehen oder Anleihen aufzunehmen bzw. sonstige Kredit- und Finanzoperationen durchzuführen. Darüber ist dem Landtag zu berichten.  
Der Forderungsverkauf kann durch allenfalls günstigere Finanzierungsvarianten ersetzt werden. Diesfalls sind die vom Landesfinanzreferenten bereitgestellten Budgetmittel einschließlich der angefallenen Zinsen bis zum Ende des drittfolgenden Jahres aus den zur Verfügung stehenden Wohnbauförderungsmitteln zu refundieren.

9. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, im Rahmen der Wirtschaftsförderung für Arbeitsplatzbeschaffung in der Steiermark, insbesondere in der Obersteiermark, über- und außerplanmäßige Kredite im außerordentlichen Haushalt bereitzustellen.  
Zur Finanzierung solcher über- und außerplanmäßiger Ausgaben wird die Landesregierung ermächtigt, Kreditoperationen im In- und Ausland bis zur Höhe von 2 % des Gesamtausgabevolumens des Landesvoranschlages 1993 vorzunehmen.
10. Falls während des Finanzjahres 1993 ein unabweisbarer Mehraufwand bei den Personalausgaben oder bei den Sachausgaben anfällt, der zu einem höheren Abgang in der ordentlichen Gebarung führen sollte und für dessen Bedeckung Mehreinnahmen oder Ausgabenersparungen nicht zur Verfügung stehen, ist dieser Mehraufwand durch Ausgabenrückstellungen in der ordentlichen Gebarung zu bedecken.  
Die Ausgabenrückstellungen sind über Vorschlag des Landesfinanzreferenten von der Steiermärkischen Landesregierung festzusetzen. Darüber ist dem Landtag unverzüglich zu berichten.
11. Von dem im Sammelnachweis Nr. 1a veranschlagten Personalaufwand ist zur Stützung des Budgets ein Betrag von 30 Mio. S vorläufig gesperrt und durch Einsparungsmaßnahmen zu erwirtschaften. Eine Freigabe dieses Betrages kann nur über qualifizierte Beschlüsse der Steiermärkischen Landesregierung erfolgen.
12. Soweit Ausgabenvoranschlagsansätze durch besondere Einnahmen ganz oder zum Teil bedeckt werden sollen und dies durch Fußnoten im Landesvoranschlag 1993 ersichtlich gemacht wurde, dürfen derartige Ausgaben nur nach Maßgabe tatsächlich eingegangener Einnahmen vollzogen werden. Bei Finanzierungskonkurrenzen darf der Landesanteil erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die anderen Finanzierungsbeiträge nachweislich tatsächlich eingegangen oder rechtsverbindlich zugesichert worden sind.
13. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Berichterstattung an den Steiermärkischen Landtag Ausfallsbürgschaften im Rahmen des Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetzes sowie des Steiermärkischen Industrieförderungsgesetzes, weiters für Darlehen und Kredite, die an Gesellschaften gewährt werden, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, sowie Ausfallsbürgschaften für sonstige Investitionskredite im Ausmaß bis zu insgesamt 200 Mio. S, für letztere jedoch im Einzelfall aus diesem Betrag nicht über 10 Mio. S, zu übernehmen.
14. Das 6. Kreditsechstel der nach der finanzwirtschaftlichen Gliederung (6. Dekade des Ansatzes) mit den Kennziffern 5 und 7 bezeichneten Ausgaben wird bis zu einer ausdrücklichen, über Antrag des Landesfinanzreferates durch die Steiermärkische Landesregierung zu verfügenden Freigabe gesperrt.
15. Im Sinne des § 15 Abs. 1 Z. 7 der VRV, i. d. g. F., sind Abweichungen zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und den veranschlagten Beträgen im Ausmaß von mehr als 10 % im Rechnungsabschluß zu erläutern, sofern die Abweichung den Betrag von S 200.000,- übersteigt.  
Diese Regelung gilt bei Einsparungen auf Ausgabe-Voranschlagsstellen, welche der Sperre des 6. Kreditsechstels unterliegen, bezüglich des den gesperrten Kreditteil übersteigenden Betrages.  
Nicht präliminierte Einnahmen sind zu erläutern, sofern sie je Voranschlagsstelle den Gesamtbetrag von S 500.000,- überschreiten.

Anleihen,  
Aufnahme durch  
das Land.  
(Einkl.-Zahl 462/1,  
Beilage Nr. 27)  
(10-23 La 67/2)

## 244.

### Gesetz vom ..... über die Aufnahme von Anleihen durch das Land Steiermark

len aufgenommen sowie in Tranchen aufgeteilt werden.

#### § 3

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Der Erlös der Anleihen ist ausschließlich zur Finanzierung von Investitionsvorhaben und Investitionsförderungsmaßnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Landeshaushaltes 1993 bestimmt.

#### § 1

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für das Land Steiermark zu dem im § 3 genannten Zweck Anleihen bis zum Gegenwert von insgesamt 3 Milliarden Schilling auf dem Inlands- oder Auslandsmarkt gegen Ausgabe von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen zu den im § 2 genannten Bedingungen aufzunehmen.

#### § 4

Für die Verzinsung und Tilgung dieser Anleihen haftet das Land Steiermark mit seinem gesamten Vermögen und allen seinen Rechten.

#### § 2

Die Anleihen sind mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren auszustatten und können in Teil-

#### § 5

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Budgetvorschau für die  
kommenden drei Jahre.  
(Einl.-Zahl 230/15)  
(10-21. BVO-1/15)

**245.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 112 des Steiermärkischen Landtages vom 10. April 1992 über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Vesko, Dr. Frizberg, Majcen, Dr. Flecker und Kanape, betreffend eine mittelfristige Budgetvorschau für die kommenden drei Jahre, wird zur Kenntnis genommen.

Grazervorstadt,  
Grundstücksankauf.  
(Einl.-Zahl 468/1)  
(12-80 HK 2/48-1992)

**246.**

Der Ankauf der Grundstücke Nr. 96/2 und 78/2 der KG. Grazervorstadt im Ausmaß von 6901 m<sup>2</sup> zum Kaufpreis von S 1,815.000,- wird genehmigt.

Marktgemeinde  
Altenmarkt bei  
St. Gallen,  
schenkungswise  
Überlassung der landes-  
eigenen Liegenschaft.  
(Einl.-Zahl 473/1)  
(WF-12 Ste 20/148-1992)

**247.**

Unter der Bedingung, daß die Marktgemeinde Altenmarkt bei St. Gallen die Grundstücke 307 LN (23.968 m<sup>2</sup>), 314 LN (1370 m<sup>2</sup>), 315/1 LN (1742 m<sup>2</sup>), 315/2 LN (609 m<sup>2</sup>), 315/5 Gt. (2515 m<sup>2</sup>), 315/6 LN (527 m<sup>2</sup>), 315/3 LN (1755 m<sup>2</sup>), 315/7 Gt. (1300 m<sup>2</sup>), 316 Gt. (6186 m<sup>2</sup>), 76 Bfl. (1393 m<sup>2</sup>), 77 Bfl. (105 m<sup>2</sup>) der EZ. 1, KG. 67103 Eßling, sowie das Grundstück 305/2 LN (1340 m<sup>2</sup>) der EZ. 2, KG. 67103 Eßling, erwirbt und im Schenkungswege Herrn Werner Mössner bzw. der von ihm namhaft zu machenden Firma für das im wesentlichen gleichgebliebene und im Regierungsbeschluß vom 1. Oktober 1990 dargestellte Projekt (Errichtung eines neuen Druckgußwerkes) übereignet, wird der Marktgemeinde Altenmarkt bei St. Gallen die landeseigene Liegenschaft EZ. 104, KG. Altenmarkt, schenkungsweise überlassen.

Jagdgesetz 1968,  
Anderung.  
(Einl.-Zahl 397/3,  
Beilage Nr. 33)  
(8-40 La 2/23-1992)

**248.****Gesetz vom ....., mit dem das Steiermärkische Jagdgesetz 1986 geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Steiermärkische Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/1991, wird wie folgt geändert:

Im § 37 Abs. 3 entfällt das Wort „österreichischen“.

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

Vereinbarung über die  
Krankenanstalten-  
finanzierung.  
(Einl.-Zahl 466/1)  
(Präs-24.00-46/90-13)

**249.**

Der Entwurf einer Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die in dieser Vereinbarung enthaltenen Vorschriften über die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds in den Jahren 1991 bis 1994 wird genehmigt.

Vereinbarung über die  
Zusammenarbeit im  
Bauwesen.  
(Einl.-Zahl 467/1)  
(Präs-33.00-18/92-26)

**250.**

Die Vereinbarung der Länder gemäß Artikel 15 a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen wird gemäß § 7a Abs. 3 L-VG 1960 genehmigt.



## 17. Sitzung am 26. Jänner 1993

(Beschlüsse Nr. 251 bis 271)

Wahlpflicht für die Bundespräsidenten-, Nationalrats-, Landtags- und Gemeinderatswahlen, Aufhebung.  
(Einl.-Zahl 474/1, Beilage Nr. 30)  
(7-5 I Wa 17/18-1993)

### 251.

#### **Gesetz vom ....., mit dem die Wahlpflicht für die Bundespräsidenten-, Nationalrats-, Landtags- und Gemeinderatswahlen aufgehoben wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Folgende Gesetze werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 28. Jänner 1986, LGBl. Nr. 28, über die Wahlpflicht für die Bundespräsidenten-, Nationalrats- und Landtagswahlen;
2. Gesetz vom 22. Jänner 1958, LGBl. Nr. 16, über die Einführung der Wahlpflicht für die Wahl des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz;
3. § 1 Abs. 5 der Gemeinde-Wahlordnung 1960, LGBl. Nr. 6, i. d. F. der Kundmachung LGBl. Nr. 75/1991.

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Wirtschaftsförderungsbericht  
1989/1990/1991.  
(Einl.-Zahl 464/1)  
(WF-13 Wi 4/104/93)

### 252.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung gemäß § 5 Steiermärkisches Mittelstandsförderungsgesetz bzw. § 12 Steiermärkisches Industrieförderungsgesetz über die wirtschaftliche Lage der Industriebetriebe, des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe, die soziale Lage der Beschäftigten, die Ergebnisse der nach beiden Gesetzen durchgeführten Förderungen und der künftigen Erfordernisse (Wirtschaftsförderungsbericht 1989/1990/1991) wird zur Kenntnis genommen.

Wirtschaftsförderungsprogramm.  
(Beschlussantrag zu Einl.-Zahl 464/1)  
(LFVA-03 L 4/37-1993)  
(10-21.LTG-2/10)  
(14-05 L 2-1993)  
(WF-12 Do 6/128/93)  
(AAW-10 F 26-92/11)  
(LBD-12.12-108/93-1)  
(03-38 A 4-92/4)

### 253.

1. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an den Bund heranzutreten, daß durch ein gemeinsames, auf die Steiermark abgestimmtes Förderungsprogramm der Wirtschaftsstandort Steiermark gesichert wird.
2. Die Steiermärkische Landesregierung tritt an den Bund heran, die Flüssigphase in Donawitz sicherzustellen und dafür das Corex-Verfahren vorzusehen.

3. Der Ausbau der Pyhrn- und Südbahnstrecke sowie die zweigleisige Führung der Ennstalstrecke und die Errichtung des Semmeringbasistunnels sind vom Bund zu garantieren. Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß die Einbindung in den Rhein-Main-Donau-Kanal sowie in den Süddeutschen und den Oberitalienischen Raum (Koralpentunnel) erfolgt.
4. Einsetzung einer Arbeitsgruppe, die sich mit der Verbesserung und Abstimmung zwischen Bund und Land besonders für Maßnahmen der
  - Forschung und Entwicklung
  - Strukturverbesserung, Grundstücksvorsorge und -aufschließung
  - Umweltschutz
  - Verkehrsinfrastruktur
  - Energie
  - Aus- und Weiterbildung
  - Finanzierung
 beschäftigt.
5. Unter Mithilfe des Bundes hat die Steiermärkische Landesregierung für ein Sonderförderungsprogramm im Bereich des Wohnbaues unter Berücksichtigung der saisonalen Erfordernisse zu sorgen.
6. Die Steiermärkische Landesregierung hat regional abgestimmte Einzelprojekte insbesondere auch im Bereich des Tourismus an den Bund zur Förderung heranzutragen.
7. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, dem Bund für die Umsetzung der in diesem Antrag angeführten Förderungsprogramme Landesmittel in Aussicht zu stellen. Sie hat das Verhandlungsergebnis darzustellen und vom Hohen Landtag einen Beschluß über die Höhe und die Art der Aufbringung des finanziellen Beitrages einzuholen.
8. Bei der Art der Aufbringung der finanziellen Beiträge des Landes sind auch die Gründung einer Landesholding und eine Teilprivatisierung zu berücksichtigen.

Sicherheitseinrichtungen  
gegen Geisterfahrer.  
(Einl.-Zahl 35/4)  
(LBD-12.12-2/91-3)

### 254.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Wabl, Heibl, Kanape, Schrittwieser und Genossen, betreffend automatische Sicherheitseinrichtungen gegen Geisterfahrer, wird zur Kenntnis genommen.

Familienfragen,  
Einsetzung eines  
Verantwortlichen in  
steirischen Gemeinden.  
(Einl.-Zahl 95/5)  
(7-53 Fa 19/4-1993)

### 255.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Pußwald, Beutl, Dr. Karisch, Ing. Kaufmann und Tasch, betreffend die Einsetzung eines Verantwortlichen in Familienfragen in jeder steirischen Gemeinde, wird zur Kenntnis genommen.

Murau,  
Errichtung einer  
Forstfachschule.  
(Einl.-Zahl 48/7)  
(ALS-32 Mu 1/12-1990)

**256.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Bacher, Beutl, Grilitsch und Pußwald, betreffend die Errichtung einer Forstfachschule im Bezirk Murau, wird zur Kenntnis genommen.

Schulen,  
Erklärung zu  
nikotinfreien Zonen.  
(Einl.-Zahl 202/4)  
(13-La 282/6-93)

**257.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dörflinger, Dipl.-Ing. Getzinger, Schrittwieser, Ussar und Genossen, betreffend die Erklärung aller steirischen Schulen zu nikotinfreien Zonen, wird zur Kenntnis genommen.

Pflegeeinrichtungen,  
Förderungsmittel  
für die Sozialhilfe-  
verbände.  
(Einl.-Zahl 27/5)  
(9-03 La 10/96-1993)

**258.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Bachmaier-Geltewa, Dipl.-Ing. Grabner, Kanape, Minder und Genossen, betreffend die Erhöhung der Förderungsmittel des Landes für die Sozialhilfeverbände und Gemeinden zur Errichtung neuer Pflegeeinrichtungen und den Umbau bestehender Altenheime in zeitgemäße Pflegeeinrichtungen, wird zur Kenntnis genommen.

Beirat für Soziale Innovation  
und Netzwerke beim  
Amt der Steier-  
märkischen Landes-  
regierung.  
(Einl.-Zahl 109/3)  
(Mündl. Bericht Nr. 29)  
(9-70 Be 2/5-1993)

**259.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Lopatka, Dr. Maitz, Pußwald und Majcen, betreffend die Schaffung eines „Beirates für Soziale Innovation und Netzwerke“ beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Landesaltenpflegeheime,  
Personalsituation im  
Pflegebereich.  
(Einl.-Zahl 289/3)  
(9-65-22/1-1993)

**260.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Bacher, Dr. Grabensberger, Pußwald und Dr. Lopatka, betreffend Maßnahmen zur Verbesserung der Personalsituation im Pfelebereich der Landesaltenpflegeheime, wird zur Kenntnis genommen.

Behinderte Menschen,  
Unterbringungs-  
möglichkeiten.  
(Einl.-Zahl 324/2)  
(9-60-1/11-1993)

**261.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Minder, Kanape, Trampusch, Dr. Wabl, Dr. Bachmaier-Geltewa, Günther Prutsch, Dörflinger, Mag. Erlitz, Dr. Flecker, Gennaro, Dipl.-Ing. Getzinger, Dipl.-Ing. Grabner, Heibl, Kaufmann, Schleich, Schrittwieser, Tilzer, Ussar, Vollmann, Schuster und Dr. Klauser, betreffend die Schaffung von temporären Unterbringungsmöglichkeiten für pflegebedürftige alte oder behinderte Menschen, wird zur Kenntnis genommen.

Bodenschutzbericht 1991.  
(Einkl.-Zahl 230/17)  
(8-60 Bo 4/29-1993)

## 262.

Der Bodenschutzbericht 1991 mitsamt dem Kapitel über die Gesundheit und Fruchtbarkeit steirischer Böden und zum Beschluß Nr. 94 des Steiermärkischen Landtages vom 10. April 1992 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Ebner, Dr. Karisch, Pußwald, Kaufmann und Günther Prusch, betreffend die Aufnahme eines Kapitels über die Gesundheit und Fruchtbarkeit unserer steirischen Böden in den Bodenschutzbericht, wird zur Kenntnis genommen.

Tierschutzgesetz 1984,  
Änderung.  
(Einkl.-Zahl 159/6,  
Beilage Nr. 38)  
(8-77 Ti 2/240-1993)

## 263.

**Gesetz vom ....., mit dem das  
Steiermärkische Tierschutzgesetz 1984 geändert  
wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 13. Juni 1984 über den Schutz der Tiere gegen Quälerei (Steiermärkisches Tierschutzgesetz 1984), LGBl. Nr. 74, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

**„Gesetz über den Schutz und das Halten von  
Tieren (Steiermärkisches Tierschutz- und Tier-  
haltegesetz)“**

2. § 1 lautet:

„§ 1

(1) Dieses Gesetz verbietet jede Form der Tierquälerei und dient dem Schutz des Lebens und des Wohlbefindens von Tieren. Es ist verboten, einem Tier unnötig Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, es aus Mutwillen zu töten oder es unnötig zu ängstigen.

(2) Das Land und die Gemeinden sind verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit, insbesondere der Jugend, für die Idee des Tierschutzes zu wecken und zu vertiefen. Dem Steiermärkischen Landtag ist im Abstand von zwei Jahren ein Bericht über die Lage des Tierschutzes zur Kenntnis zu bringen.“

3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Es ist verboten, Tiere mit dem unmittelbaren oder mittelbaren Ziel zu züchten, abzurichten oder so zu halten, daß ihr aggressives Verhalten gegenüber Menschen oder Tieren gesteigert wird.“

4. § 2 Abs. 1 Z. 6 lautet:

„6. ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen, dazu auszubilden oder abzurichten,“

5. § 2 Abs. 1 Z. 9 lautet:

„9. der nicht tieregerechte Transport eines Tieres,“

6. § 2 Abs. 1 Z. 12 bis 14 lauten:

„12. alle Eingriffe, die nicht der Gesundheit des Tieres dienen, wie Durchtrennung der Stimm-

bänder und Coupieren der Ohren bei Hunden, Entfernung der Krallen bei Katzen,

13. die Haltung von Sport- und Freizeitpferden, denen nicht wöchentlich mehrmals ein freier Auslauf gewährt wird,

14. das Fangen von Tieren mit Fallen oder sonstigen Selbstfangvorrichtungen.“

7. § 3 Z. 2 und 3 lauten:

„2. Maßnahmen zur Tötung von Tieren aus sanitäts- oder veterinärpolizeilichen oder aus volkswirtschaftlichen Gründen (wie z. B. von Mäusen oder Ratten),

3. Maßnahmen und Eingriffe nach tierärztlicher Indikation.“

8. § 3 Z. 4 entfällt.

9. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

(1) Die vom Verbot des § 1 Abs. 1 nicht erfaßte Tötung eines Tieres darf nur so erfolgen, daß jede unnötige Schmerzzufügung und Ängstigung vermieden wird.

(2) Das Schlachten eines warmblütigen Tieres ohne Betäubung vor dem Blutentzug ist verboten. Die Betäubung ist so durchzuführen, daß unnötige Schmerzen und Ängste für die Tiere vermieden werden. Ist eine Betäubung nicht möglich oder stehen ihr zwingende religiöse Gebote oder Verbote einer anerkannten Religionsgemeinschaft entgegen, so ist die Schlachtung so vorzunehmen, daß dem Tier nicht unnötige Schmerzen zugefügt werden und es nicht unnötig in Angst versetzt wird.

(3) Die Schlachtung eines Tieres darf nur durch Personen vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.“

10. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Vor Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 sind jedenfalls die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, der Landestierschutzverein für Steiermark, der Aktive Tierschutz Steiermark und der Umweltanwalt zu hören.“

11. § 6 Abs. 5 lautet:

„(5) Kettenhunden oder Hunden, die in Zwingern gehalten werden, ist täglich ausreichend, mindestens jedoch eine Stunde lang, die Möglichkeit zum Auslaufen im Freien zu geben.“



12. Nach § 6 werden folgende §§ 6 a und 6 b eingefügt:

„§ 6 a

(1) An öffentlichen Orten, wie auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, Gaststätten, Geschäftslokalen u. dgl., sind Hunde entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb zu versehen oder so an der Leine zu führen, daß eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.

(2) In öffentlichen Parkanlagen, ausgenommen auf als Hundewiesen gekennzeichneten und eingezäunten Flächen, sind Hunde jedenfalls an der Leine zu führen.

(3) Der Maulkorb muß so beschaffen sein, daß der Hund weder beißen noch den Maulkorb vom Kopf abstreifen kann.

(4) Der Maulkorb- oder Leinenzwang gilt nicht für Jagd-, Dienst- oder Rettungshunde (z. B. der Bergrettung, Gendarmerie, Polizei oder befugter Wachdienste) während ihrer Ausbildung oder bestimmungsgemäßen Verwendung sowie für an einer sicheren Laufvorrichtung gehaltene Hunde.

§ 6 b

(1) Das Halten, Ausbilden oder Abrichten von gefährlichen Hunden ist verboten. Als gefährlich sind solche Hunde anzusehen, von denen nach den Erkenntnissen der Tierzucht und Verhaltensforschung auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise angenommen werden kann, daß sie die Sicherheit von Menschen oder Tieren gefährden können.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, welche Hunderassen sowie Kreuzungen mit diesen Rassen wegen der von ihnen ausgehenden Gefahren für die Sicherheit von Menschen oder Tieren als gefährlich anzusehen sind. Hierbei ist jedenfalls ein Gutachten der Veterinärmedizinischen Universität einzuholen.

(3) Die Behörde kann Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 bewilligen, wenn

- a) das Tier der Bewachung oder dem Schutz von Personen oder Einrichtungen dient,
- b) die Sicherheit von Menschen nicht gefährdet wird und
- c) eine sachgemäße Verwahrung des Tieres unter Berücksichtigung des Tierschutzes gewährleistet ist.

(4) Die Ausnahmebewilligung gemäß Abs. 3 darf nur Personen erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

(5) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist insbesondere nicht gegeben bei Personen, die

- a) trunksüchtig, rauschgiftsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind,
- b) wegen Übertretungen von Tierschutz- oder Jagdgesetzen rechtskräftig bestraft worden sind oder
- c) wegen eines vorsätzlichen Angriffes auf Leben oder Gesundheit, Handlungen gegen die Sittlichkeit, Land- oder Hausfriedensbruch, Tierquälerei, Widerstand gegen die Staatsgewalt oder einer Straftat gegen das Eigentum oder Vermögen rechtskräftig verurteilt worden sind.

(6) Die Behörde kann die Bewilligung gemäß Abs. 3 befristen sowie unter Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen (z. B. Warnhinweis, Ausbildung des

Hundeführers, Abschluß einer Haftpflichtversicherung, Kennzeichnung des Tieres) erteilen. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen hiefür nachträglich weggefallen ist.

(7) Beim Führen des Hundes muß der Bewilligungsinhaber oder der von diesem mit dem Führen Beauftragte den Bewilligungsbescheid mit sich führen."

13. § 8 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Das Halten von Wildtieren, außer in Wildgattern gemäß § 4 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, ist verboten.

- (2) Die Behörde kann Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 bewilligen, wenn den Bedürfnissen des Tierschutzes Rechnung getragen wird, das Wildtier im Befeich des geplanten Geheges in freier Wildbahn nicht, auch nicht als Wechselwild, vorkommt und
- a) die Haltung von Rot-, Dam-, Muffel- oder Schwarzwild im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zur Zucht oder Gewinnung von Fleisch erfolgt oder
  - b) die Tierhaltung im öffentlichen Interesse liegt."

14. § 12 lautet:

„§ 12

(1) Die Bundespolizeidirektionen Graz und Leoben sowie die Bundesgendarmerie haben an der Vollziehung des § 14 in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Z. 1, 4 bis 6, 9 und 14 sowie mit den §§ 4, 6 a, 6 b Abs. 1 und 7 und § 9 mitzuwirken durch

- 1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- 2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
- 3. Anwendung von Zwangsmitteln, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes kommt die Befugnis gemäß § 13 im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht zu."

15. In § 14 Abs. 1 wird die Ziffer „30.000“ durch die Ziffer „100.000“ ersetzt.

16. Nach § 17 wird folgender § 18 angefügt:

„§ 18

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, sind sinngemäß auch in der weiblichen Form anzuwenden."

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Hunde nach § 6 b Abs. 1 hält, hat dies der Behörde innerhalb von drei Monaten ab diesem Zeitpunkt unter Angabe der Hunderasse, Anzahl und Alter der Hunde zu melden. Liegen die Voraussetzungen gemäß § 6 b Abs. 3 lit. b und c oder § 6 b Abs. 4 nicht vor, sind die Hunde gemäß § 15 für verfallen zu erklären.

(3) Nach § 8 Abs. 2 erteilte Bewilligungen bleiben unberührt, bis sich in der Person des Bewilligungsinhabers oder am Grundeigentum eine Veränderung ergibt.

Fischereigesetz 1983,  
Änderung,  
(Einkl.-Zahl 215/3,  
Beilage Nr. 23)  
(Mündl. Bericht Nr. 30)  
(8-46 Fi 4/18-1993)

## 264.

**Gesetz vom ....., mit dem das  
Steiermärkische Fischereigesetz 1983 geändert  
wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Steiermärkische Fischereigesetz 1983, LGBl. Nr. 33, wird wie folgt geändert:

## 1. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Fischerkarte und die ermäßigte Fischerkarte werden auf den Namen des Inhabers ausgestellt und gelten für das ganze Land. Sie sind nur im Zusammenhang mit dem Nachweis der für das jeweilige Kalenderjahr erfolgten Einzahlung der Fischerkartenabgabe gültig. Die Fischergastkarte wird für bestimmte Fischwässer mit einer Gültigkeitsdauer von vier Wochen ausgestellt bzw. ausgegeben. Im Zusammenhang mit den entsprechenden Erlaubnisscheinen (§ 12) ist die Fischergastkarte im Rahmen ihrer Gültigkeitsdauer auch für andere Fischwässer eines Verwaltungsbezirkes gültig. Die Fischerkartenformblätter sind mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung festzulegen.“

## 2. § 9 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Abgabe für die Fischerkarte beträgt S 300,-, für die Fischergastkarte S 50,-. Minderjährige, Behinderte im Sinne des Behindertengesetzes, ausgleichszulagenberechtigte Rentner und Pensionisten sowie beeidete Aufsichtsfischer haben, sofern sie nicht Eigentümer, Pächter oder Fruchtnießer des Fischereirechtes sind, Anspruch auf eine Ermäßigung von 50 Prozent dieser Abgabe.“

Massenpostwurfsendungen.  
(Einkl.-Zahl 230/18)  
(3-38 A 4-92/3)

## 265.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 89 des Steiermärkischen Landtages vom 10. April 1992 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Ebner, Dr. Karisch und Riebenbauer, betreffend Massenpostwurfsendungen, wird zur Kenntnis genommen.

Fitneßstudios,  
Einführung eines  
Gesundheits-  
gütesiegels.  
(Einkl.-Zahl 139/5)  
(GW-12.0-13/92-3)

## 266.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dörflinger, Dr. Flecker, Kanape, Dr. Bachmaier-Geltewa und Gennaro, betreffend die Einführung eines Gesundheitsgütesiegels des Landes Steiermark für Fitneßstudios, wird zur Kenntnis genommen.

## 3. § 10 lit. b lautet:

„b) Personen, die wegen eines Verbrechens unbedingt verurteilt sind, für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem Tage, an welchem die Strafe verbüßt oder nachgesehen worden ist, und Personen, die wegen eines Verbrechens bedingt verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von dem Tage, an welchem das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist. Personen, die wegen eines Vergehens wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen oder wegen Zuwiderhandelns gegen die §§ 180 bis 183 des Strafgesetzbuches unbedingt verurteilt worden sind, für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von dem Tage, an welchem die Strafe verbüßt oder nachgesehen worden ist, und Personen, die wegen eines solchen Vergehens bedingt verurteilt worden sind, für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von dem Tage, an dem das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist;“

## 4. § 23 entfällt.

## Artikel II

Fischerkarten und ermäßigte Fischerkarten, welche vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes für eine vierjährige Gültigkeitsdauer ausgestellt wurden, behalten für den jeweiligen Ausstellungszeitraum ihre Gültigkeit.

## Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Altstadterhaltungsgesetz  
1980,  
Änderung.  
(Einl.-Zahl 409/1,  
Beilage Nr. 40)  
(Mündl. Bericht Nr. 31)  
(6-62 G 17-1993)

## 267.

### Gesetz vom ....., mit dem das Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980, LGBl.  
Nr. 17, in der Fassung LGBl. Nr. 33/1980, wird wie  
folgt geändert:

§ 15 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Gebietskörperschaften sind von einer Förde-  
rung ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Gebäude  
handelt, die Mietwohnungen beinhalten. Die Förde-  
rung darf nur in dem Anteil gewährt werden, der dem  
der Mietwohnung an dem gesamten Objekt ent-  
spricht.“

Agrarbezirksbehörden-  
gesetz 1981,  
Änderung.  
(Einl.-Zahl 488/1,  
Beilage Nr. 41)  
(8-10 A 9/7-1993)

## 268.

### Gesetz vom ....., mit dem das Agrarbezirksbehördengesetz 1981 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Agrarbezirksbehördengesetz 1981, LGBl.  
Nr. 114, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Die diesen Agrarbezirksbehörden zugewie-  
senen Agrarbezirke umfassen:

- a) für die Agrarbezirksbehörde in Graz die Verwal-  
tungsbezirke Graz, Deutschlandsberg, Feldbach,  
Fürstenfeld, Graz-Umgebung, Hartberg, Leibnitz,  
Radkersburg, Voitsberg und Weiz;
- b) für die Agrarbezirksbehörde in Leoben die Verwal-  
tungsbezirke Bruck an der Mur, Judenburg,  
Knittelfeld, Leoben, Murau und Mürzzuschlag;
- c) für die Agrarbezirksbehörde in Stainach den Ver-  
waltungsbezirk Liezen.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung  
folgenden Monatsersten in Kraft.

Ausschuß für Europäische  
Integration,  
Einrichtung.  
(Einl.-Zahl 493/1)

## 269.

Der auf Grund des Landesverfassungsgesetzes vom  
23. Juni 1992, LGBl. Nr. 48/1992, vorgesehene Aus-  
schuß für Europäische Integration wird im Verhältnis  
ÖVP : SPÖ : FPÖ von 3 : 3 : 1 eingerichtet.

Wahlen in Landtags-  
Ausschüsse.  
(LT-Präs. W 1/11, 12,  
13-1993)

## 270.

Es wurden folgende Wahlen in die Landtags-Ausschüsse durchgeführt:

in den Ausschuß für Europäische Integration:

als Mitglieder die Abgeordneten:

Dr. Gilbert Frizberg  
Dr. Karl Maitz  
Gottfried Grillitsch  
Kurt Gennaro  
Monika Kaufmann  
Dr. Kurt Flecker  
Mag. Ludwig Rader

als Ersatzmitglieder die Abgeordneten:

Dr. Eva Karisch  
Alfred Prutsch  
Reinhold Purr  
Günter Dörflinger  
Franz Schleich  
Günther Prutsch  
Dipl.-Ing. German Vesko;

in den Ausschuß für Europäische Integration und Föderalismus:

Abg. Gottfried Grillitsch

als Mitglied anstelle des Abg. Alfred Prutsch;

Abg. Alfred Prutsch

als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Gottfried Grillitsch;

Abg. Dr. Eva Karisch

als Ersatzmitglied anstelle der Abg. Dr. Maria Grabensberger;

in den Finanz-Ausschuß:

Abg. Dr. Karl Maitz

als Mitglied anstelle der Abg. Hermine Frieß.

Pyhrnautobahn,  
Einsetzung eines  
Untersuchungs-  
Ausschusses.  
(Beschlußantrag zur  
dringlichen Anfrage  
Nr. 10)

## 271.

In Anbetracht der im Rechnungshofbericht des Bundes enthaltenen schweren Vorwürfe auch bezüglich der Baukontrolle wird die sofortige Einsetzung eines Pyhrn-Untersuchungs-Ausschusses verlangt.

Die Zusammensetzung hat nach dem Stärkeverhältnis 5: ÖVP, 5: SPÖ und 2: FPÖ zu erfolgen. Der Vorsitzende dieses Untersuchungs-Ausschusses ist aus der Mitte des Ausschusses zu wählen. Der Untersuchungs-Ausschuß hat nach Vorliegen der Stellungnahmen aller Betroffenen und Beteiligten unverzüglich mit seiner Arbeit zu beginnen.

## 18. Sitzung am 16. März 1993

(Beschlüsse Nr. 272 bis 298)

Förderungen für 1991.  
(Einl.-Zahl 230/23)  
(10-21.LTG-3/9)

### 272.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 55 des Steiermärkischen Landtages vom 10. April 1992 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Ebner, Dörflinger und Kanape, betreffend die Vorlage eines jährlichen Kataloges über die erfolgten Förderungen, sowie der Förderungskatalog für das Jahr 1991 werden zur Kenntnis genommen.

Familienbeihilfe,  
Dynamisierung.  
(Einl.-Zahl 274/4)  
(10-21.V 93-100/23)

### 273.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Karisch, Beutl, Dr. Cortolezis, Frieß, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Jeglitsch, Ing. Kaufmann, Dr. Lopatka, Pußwald, Kanduth und Schützenhöfer, betreffend die Dynamisierung der Familienbeihilfe, wird zur Kenntnis genommen.

STEWEG,  
Ausgliederung des  
Fernwärmebereichs.  
(Einl.-Zahl 328/4)  
(Mündl. Bericht Nr. 32)  
(10-24 La 84/1-1993)

### 274.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Klauser, Dr. Bachmaier-Geltewa, Dipl.-Ing. Getzinger, Dipl.-Ing. Grabner, Schrittwieser und Vollmann, betreffend die Ausgliederung des Fernwärmebereichs aus der STEWEG, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Die Landesregierung wird aufgefordert, für die Frühjahrstagung 1994 einen neuen Bericht vorzulegen.

Landes-Hypothekenbank  
Steiermark,  
Änderung des Gesetzes.  
(Einl.-Zahl 502/1,  
Beilage Nr. 34)  
(Mündl. Bericht Nr. 33)  
(10-29 K 1/114-1993)

### 275.

**Gesetz vom ....., mit dem das Gesetz vom 17. Juli 1930 über die Errichtung einer Landes-Hypothekenbank Steiermark, in der derzeit gültigen Fassung, geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Gesetz über die Errichtung einer Landes-Hypothekenbank Steiermark, LGBl. Nr. 21/1931, in der Fassung LGBl. Nr. 26/1981, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 lautet:

„§ 5

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem Vorsitzendenstellvertreter, der diesen im Falle der Verhinderung vertritt, und fünf weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie aus den im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. April 1992 in Kraft.

Abfall-, Entsorgungs- und  
Verarbeitungsgesell-  
schaft m. b. H. Graz,  
Grundstücksabverkauf.  
(Einkl.-Zahl 510/1)  
(VW-291 G 1/24-93)

**276.**

Der Verkauf der zwei Grundstücke Nr. 844 Wald und 849/1 Wald, beide Grundbuch Gössendorf, im Gesamtausmaß von 27.368 m<sup>2</sup> an die AEVG, Abfall-, Entsorgungs- und Verarbeitungsgesellschaft m. b. H. Graz, zu einem Kaufpreis von S 60,-/m<sup>2</sup>, wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 genehmigt.

Loscher Erich und  
Bratusa Maria,  
Liegenschafts-  
abverkauf.  
(Einkl.-Zahl 513/1)  
(9-13 L 3/32-92)

**277.**

Der Verkauf von <sup>9</sup>/<sub>10</sub> Anteilen des Landes Steiermark an der Liegenschaft 255, KG. 61001 Aichegg, Gerichtsbezirk Deutschlandsberg, an Herrn Erich Loscher und Frau Maria Bratusa um den Betrag von S 1,174.500,- wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c L-VG 1960 genehmigt.

Über- und außerplanmäßige  
Ausgaben,  
Bedeckung 1991.  
(Einkl.-Zahl 515/1)  
(10-21.LTG-1/38)

**278.**

Der 7. Bericht (letzter Bericht) für das Rechnungsjahr 1991 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1991 im Betrag von S 1.039,061.627,80 wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Über- und außerplanmäßige  
Ausgaben,  
Bedeckung 1991.  
(Einkl.-Zahl 516/1)  
(10-21.LTG-1/37)

**279.**

Der 2. Bericht für das Rechnungsjahr 1992 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1992 im Betrag von S 24,731.399,- wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Hilfsaktion „Hoffnung für  
Bosnien“,  
Aufnahme zusätzlicher  
Darlehen.  
(Einkl.-Zahl 517/1)  
(10-21.V 93-23/8)

**280.**

Zur Verdoppelung der im Rahmen der Hilfsaktion „Hoffnung für Bosnien“ eingelangten Spenden wird die Aufnahme zusätzlicher Darlehen in der Höhe von S 1,898.828,65 genehmigt.

Sozialhilfeempfänger,  
Herabsetzung der  
Beitragsgrundlage bei  
der Krankenver-  
sicherung.  
(Einkl.-Zahl 344/4)  
(5-222 La 46/1-1992)

**281.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Lopatka, Dr. Maitz, Majcen und Pußwald, betreffend eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage für Sozialhilfeempfänger bei der freiwilligen Krankenversicherung, wird zur Kenntnis genommen.

Ausländerberatungsstellen,  
Einrichtung bei den  
Bezirkshaupt-  
mannschaften.  
(Einkl.-Zahl 430/2)  
(9-05 So 3/43-92)

**282.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Lopatka, Dr. Maitz, Majcen und Pußwald, betreffend die Einrichtung von Ausländerberatungsstellen und Ausländerbeiräten bei den Bezirkshauptmannschaften, wird zur Kenntnis genommen.

Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1991, Änderung.  
(Einkl.-Zahl 503/1,  
Beilage Nr. 35)  
(8-50 Be 1/16-1993)

**283.**

**Gesetz vom ....., mit dem das Steiermärkische Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 1991 geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990, in der Fassung BGBl. Nr. 472/1992, beschlossen:

## Artikel I

Das Steiermärkische Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 1991, LGBl. Nr. 65, wird wie folgt geändert:

Dem § 14 Abs. 1 wird folgende Z. 9 angefügt:  
„9. zur Erlassung der Behaltepflcht oder Bewilligung zur Kündigung vor Ablauf der Behaltepflcht gemäß § 110 Abs. 8 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 1981.“

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Landarbeitsordnung 1981,  
Änderung.  
(Einkl.-Zahl 504/1,  
Beilage Nr. 36)  
(8-50 La 4/17-1993)

**284.**

**Gesetz vom ....., mit dem die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1981 geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, zuletzt in der Fassung BGBl. Nr. 472/1992, beschlossen:

## Artikel I

Die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1981, LGBl. Nr. 25, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 80/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf familieneigene Arbeitskräfte (Abs. 2) sind die §§ 13, 77 bis 78, 93 Abs. 1, 93a Abs. 1 bis 4 sowie 94 und die Abschnitte 5, 6 und 7 anzuwenden.“

2. § 7 lautet:

„§ 7

Wird ein Dienstvertrag mündlich abgeschlossen, so ist dem Dienstnehmer vom Dienstgeber auf Verlangen

eine schriftliche Aufzeichnung (Dienstschein) über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrag sowie über die angerechneten Vordienstzeiten auszufolgen. Der Dienstschein ist vom Dienstgeber zu unterfertigen.“

3. In § 21 Abs. 7 lautet das Zitat „§ 45 Abs. 1 ASVG“.

4. § 93 lautet:

„§ 93

(1) Jugendliche im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen, die nicht als Kinder im Sinne des § 94 Abs. 6 gelten,

1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder  
2. bis zur Beendigung eines Lehr- oder sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnisses, längstens jedoch bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.

(2) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit der Jugendlichen darf 40 Stunden, die Tagesarbeitszeit neun Stunden nicht überschreiten. § 57 gilt sinngemäß.

(3) Jugendlichen ist nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von min-

destens zwölf Stunden zu gewähren. Für Jugendliche, die mit der Viehpflege und Melkung (Stallararbeit) beschäftigt sind, kann die Ruhezeit ab Vollendung des 16. Lebensjahres auf zehn Stunden verkürzt werden.

(4) Jugendliche dürfen zur Nacharbeit (§ 62) und zur Überstundenarbeit (§ 61) nicht herangezogen werden.

(5) Den Jugendlichen ist wöchentlich eine ununterbrochene Freizeit von 41 Stunden zu gewähren, in die der Sonntag zu fallen hat; diese Wochenfreizeit soll nach Möglichkeit spätestens um 13 Uhr am Samstag beginnen. Arbeiten während der Wochenfreizeit und an Feiertagen sind nur in besonders dringlichen Fällen (§ 64 Abs. 4) zulässig.

(6) Jugendliche, die während der Wochenfreizeit (Abs. 5) beschäftigt werden, haben in der folgenden Woche unter Fortzahlung des Entgelts Anspruch auf Freizeit in folgendem Ausmaß:

1. Bei einer Beschäftigung am Samstag nach 13 Uhr im Ausmaß der geleisteten Arbeit;
2. bei einer Beschäftigung am Sonntag im doppelten Ausmaß der geleisteten Arbeit;
3. bei einer Beschäftigung während der Wochenfreizeit am Samstag nach 13 Uhr und am Sonntag eine ununterbrochene Wochenfreizeit von 41 Stunden.

Jedes zweite Wochenende muß arbeitsfrei bleiben. Eine Beschäftigung während der Wochenfreizeit ist an höchstens 15 Wochenenden im Kalenderjahr erlaubt."

5. Nach § 93 werden folgende §§ 93a und 93b eingefügt:

„ § 93a

(1) Bei der Beschäftigung Jugendlicher ist auf ihre Gesundheit und körperliche Entwicklung besonders Rücksicht zu nehmen.

(2) Unbeschadet des § 77d Abs. 3 und 4 dürfen Jugendliche vor Beendigung des ersten Lehrjahres bzw. vor Vollendung des 16. Lebensjahres zu Arbeiten, bei denen sie den Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden, insbesondere giftigen, ätzenden, haut- oder schleimhautreizenden Stoffen oder Zubereitungen ausgesetzt sind, oder zu Arbeiten mit explosionsgefährlichen, brandfördernden sowie leicht entzündlichen Stoffen oder Zubereitungen nicht herangezogen werden. Im übrigen finden die Bestimmungen der Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche, BGBl. Nr. 527/1981, in der Fassung BGBl. Nr. 419/1987, sinngemäß Anwendung.

(3) Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder in einem Lehr- oder sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen, dürfen nicht zu Akkordarbeiten, akkordähnlichen Arbeiten, leistungsbezogenen Prämienarbeiten und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, herangezogen werden. Lehrlinge oder Jugendliche, die in einem sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen, dürfen nach Vollendung des 16. Lebensjahres zu Ausbildungszwecken fallweise bei den in Satz 1 genannten Tätigkeiten mitarbeiten, jedoch darf sich ihre Entlohnung nicht nach ihrer erbrachten Leistung richten. Dieses Verbot hat für ein Lehrverhältnis, das gemäß § 10 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991

im Anschluß an eine andere abgeschlossene Lehre eingegangen wird (Anschlußlehre), keine Geltung.

(4) Der Dienstgeber ist verpflichtet, den Jugendlichen die für die Durchführung der Jugendlichenuntersuchungen gemäß § 132a ASVG erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgeltes zu gewähren.

(5) Außerhalb des Betriebes dürfen Jugendliche nicht zur Beförderung höherer Geld- oder Sachwerte unter eigener Verantwortung herangezogen werden.

§ 93b

(1) Körperliche Züchtigung oder erhebliche wörtliche Beleidigung ist verboten.

(2) Geldstrafen dürfen über Jugendliche als Disziplinarmaßnahmen nicht verhängt werden.

(3) Dienstgebern oder deren Bevollmächtigten, die wegen Übertretung von Vorschriften, betreffend den Schutz der Jugendlichen, bestraft werden, kann auf Antrag der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Beschäftigung von Jugendlichen auf bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden."

6. § 110 Abs. 7 lautet:

„(7) Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit drei Monate im erlernten Beruf weiter zu verwenden (Behaltspflicht). Die Behaltspflicht entfällt oder wird verkürzt, wenn nach Beendigung des Lehrverhältnisses ein weiteres Lehrverhältnis eingegangen wird (Anschlußlehre gemäß § 10 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991).“

7. Dem § 110 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Auf Antrag hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (§ 14 Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1991) dem Lehrberechtigten binnen 14 Tagen die im Abs. 7 festgesetzte Verpflichtung zu erlassen oder die Bewilligung zur Kündigung vor Ablauf der Behaltspflicht zu erteilen, wenn diese Verpflichtung aus wirtschaftlichen Gründen nicht erfüllt werden kann. Wird dem Antrag stattgegeben, darf der Lehrberechtigte vor Ablauf der im Abs. 7 genannten Frist keinen neuen Lehrling aufnehmen.“

8. § 112 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Rechtsverhältnis zwischen Lehrling und Lehrberechtigten wird durch den Lehrvertrag geregelt.“

9. § 113 samt Überschrift lautet:

„ § 113

**Pflichten des Lehrlings**

(1) Der Lehrling hat sich zu bemühen, die für den Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben. Er hat die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten und die ihm anvertrauten Tiere, Geräte und Maschinen sorgsam zu behandeln.

(2) Der Lehrling hat den Unterricht in der Berufsschule und die vorgeschriebenen Fachkurse regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Er hat dem Lehr-



berechtigten das Zeugnis der Berufsschule (des Fachkurses) unmittelbar nach Erhalt und auf Verlangen die Hefte und sonstigen Unterlagen, insbesondere auch die Schularbeiten, vorzulegen."

10. § 114 samt Überschrift lautet:

„§ 114

**Pflichten des Lehrberechtigten**

(1) Der Lehrberechtigte hat für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und ihn unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften des Lehrberufes selbst zu unterweisen oder durch geeignete Personen unterweisen zu lassen.

(2) Der Lehrling darf nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind.

(3) Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben und zu verantwortungsbewußtem Verhalten anzuleiten und ihn auf die Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen.

(4) Dem Lehrling ist die zum Besuch der Berufsschule oder der vorgeschriebenen Fachkurse notwendige freie Zeit ohne Schmälerung des Entgelts zu gewähren. Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts anzuhalten.

(5) Die Unterrichtszeit in der Berufsschule (Fachkursen) für alle in den Lehrplänen der jeweiligen Fachrichtung verordneten Unterrichtsgegenstände und Schulveranstaltungen, die anstelle von lehrplanmäßigem Unterricht stattfinden, zu deren Besuch der Lehrling verpflichtet ist, ist auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen.

(6) In die Unterrichtszeit sind einzelne an einem Schultag entfallene Unterrichtsstunden bis zum Höchstausmaß eines Schultages einzurechnen, es sei denn, dem Jugendlichen ist wegen des Verhältnisses zwischen der im Betrieb zu verbringenden Zeit und der Wegzeit zumutbar, während dieser unterrichtsfreien Zeit den Betrieb aufzusuchen.

(7) Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling während der Dauer der Lehrzeit und der Behaltspflicht (§ 110 Abs. 7) die zur erstmaligen Ablegung der Facharbeiterprüfung und der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Zwischenprüfungen erforderliche Zeit unter Fortzahlung des Entgelts freizugeben.

(8) Schülervertretern und Mitgliedern von Schülerbeiräten ist für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten die erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren, soweit die Wahrnehmung dieser Verpflichtungen in die Arbeitszeit fällt."

11. § 116 lit. f lautet:

„f) durch einvernehmliche Auflösung (§ 117a);“

Die bisherigen lit. f bis h erhalten die Bezeichnung g bis i.

12. § 117 samt Überschrift lautet:

„§ 117

**Auflösung des Lehrverhältnisses**

(1) Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit rechtswirksam nur aus wichtigen Gründen gelöst werden; solche sind insbesondere auf Seite

1. des Lehrberechtigten,

a) wenn der Lehrling sich eines Diebstahles, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, welche ihn des Vertrauens des Lehrberechtigten unwürdig erscheinen läßt;

b) wenn der Lehrling die Arbeit wiederholt unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt;

c) wenn der Lehrling unfähig wird, den Lehrberuf zu erlernen, sofern innerhalb der vereinbarten Lehrzeit eine Wiedererlangung dieser Fähigkeit nicht zu erwarten ist;

d) wenn der Lehrling durch mehr als drei Monate in Haft, ausgenommen Untersuchungshaft, gehalten wird;

2. des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters,

a) wenn der Lehrberechtigte die Ausbildungspflicht nicht erfüllt;

b) wenn der Lehrling nicht ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnis bleiben kann;

c) wenn der Lehrberechtigte den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, ihn mißhandelt, körperlich züchtigt oder erheblich wörtlich beleidigt oder es unterläßt, den Lehrling vor Mißhandlungen, körperlicher Züchtigung, erheblicher wörtlicher Beleidigung oder unsittlichen Handlungen durch Familienangehörige des Lehrberechtigten oder Dienstnehmer des Betriebes zu schützen;

d) wenn der Lehrberechtigte wiederholt gegen die §§ 93, 93a und 93b verstößt.

(2) Die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses nach Abs. 1 kann rechtswirksam nur schriftlich erfolgen. Wird das Lehrverhältnis vom Lehrling aus den in Abs. 1 Z. 2 genannten Gründen vorzeitig aufgelöst, muß überdies die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters vorliegen. Satz 1 und 2 gelten nicht für die Heimlehre (§ 110 Abs. 4).“

13. Nach § 117 wird folgender § 117a eingefügt:

„§ 117a

(1) Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit einvernehmlich aufgelöst werden.

(2) Die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses nach Abs. 1 kann rechtswirksam nur schriftlich erfolgen und bedarf überdies der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings.

(3) Bei einvernehmlicher Auflösung des Lehrverhältnisses muß eine Amtsbestätigung eines Gerichtes (§ 92 ASGG) oder der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer vorliegen, aus der hervorgeht, daß der Lehrling über die Bestimmungen, betreffend die Endigung und die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses, belehrt wurde.

(4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Heimlehre (§ 110 Abs. 4).“

14. In § 158 wird der Begriff „Betriebsratsobmann“ durch den Begriff „Betriebsratsvorsitzender“ ersetzt.

15. Nach Abschnitt 11 wird folgender Abschnitt 11a samt Überschrift eingefügt:

„11a  
**Aufzeichnungspflichten**

§ 227a

(1) Über die in § 73 bestimmten Aufzeichnungspflichten hinaus hat der Dienstgeber Aufzeichnungen zu führen über

1. die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung;
2. die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen und den gewährten Freizeitanspruch gemäß §§ 59 Abs. 1 und 64 Abs. 3 lit. a.

(2) Für Jugendliche sind folgende Aufzeichnungen zu führen:

1. Name, Geburtsdaten und Anschrift des Jugendlichen;
2. Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters;
3. Tag des Eintritts in den Betrieb;
4. Art der Beschäftigung;
5. die geleisteten Arbeitsstunden (Tätigkeiten gemäß § 93a Abs. 3 sind gesondert auszuweisen) und deren Entlohnung einschließlich der Unterrichtszeit in der Berufsschule und der vorgeschriebenen Fachkurse;

6. Angaben über die Beschäftigung während der Wochenfreizeit (§ 93 Abs. 5) und die hierfür gewährten Freizeiten.

(3) § 73 Abs. 2 ist anzuwenden.

(4) Für Betriebe, die dauernd weniger als fünf Dienstnehmer beschäftigen, kann durch Kollektivvertrag eine von Abs. 1 und 2 abweichende Regelung getroffen werden.“

16. § 228 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 228

(1) Übertretungen der Vorschriften der §§ 46, 56 bis 64, 73, 77 bis 94, 96 bis 99, 114 Abs. 2, 143 Abs. 3, 177 Z. 3, 187 Abs. 3 und 4, 191, 192 Abs. 1, 196 Abs. 2, 201 Abs. 4, 203, 226 und 227a werden von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

(2) Sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, sind Übertretungen der §§ 56 bis 64, 73, 77 bis 94, 96 bis 99, 114 Abs. 2, 226 und 227a mit einer Geldstrafe bis S 15.000,- zu bestrafen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Prüfungsausschußobmänner  
der Gemeinden,  
Wahl aus den Minderheitsfraktionen.  
(Einl.-Zahl 392/4)  
(7-45 Ge 28/22-1993)

**285.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 221 des Steiermärkischen Landtages vom 24. November 1992 zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Vesko, Weilharter, Dipl.-Ing. Chibidziura und Schinnerl, betreffend eine Empfehlung für die Wahl von Prüfungsausschußobmännern der Gemeinden aus den Minderheitenfraktionen, wird zur Kenntnis genommen.

Prüfungsausschußobmänner  
der Gemeinden,  
Wahl aus den Minderheitsfraktionen.  
(Beschlußantrag zu  
Einl.-Zahl 392/4)  
(7-45 Ge 28/23-1993)

**286.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen Bericht darüber vorzulegen, in welchen Gemeinden der Aufforderung, zum Obmann des Prüfungsausschusses ein Mitglied einer Minderheitsfraktion zu wählen, nachgekommen worden ist.

Lebensmittel- und Medikamentenbevorratung,  
Maßnahmen.  
(Einl.-Zahl 230/19)  
(AKS-104/I W 13/184)

**287.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 60 des Steiermärkischen Landtages vom 10. April 1992 über den Antrag der Abgeordneten Bleckmann, Dr. Karisch, Dr. Grabensberger, Schleich und Trampusch, betreffend Maßnahmen für eine Lebensmittel- und Medikamentenbevorratung, wird zur Kenntnis genommen.

Schutzraumkatalog,  
Vorlage.  
(Einl.-Zahl 230/21)  
(Mündl. Bericht Nr. 34)  
(AKS-104 Sch 4/355)

**288.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 58 des Steiermärkischen Landtages vom 10. April 1992 über den Antrag der Abgeordneten Schinnerl, Kowald, Dr. Grabensberger, Trampusch und Schrittwieser, betreffend die Vorlage eines Schutzraumkataloges, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Rettungsdienstgesetz,  
Auswirkungen.  
(Einl.-Zahl 230/20)  
(AKS-355 R 2/78)

**289.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 59 des Steiermärkischen Landtages vom 10. April 1992 über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Vesko, Dr. Grabensberger, Tasch, Schrittwieser und Trampusch, betreffend die Auswirkungen des Rettungsdienstgesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

Feuerwehr- und Zivilschutz-  
schule in Lebring,  
Abhaltung von  
Wochenendkursen.  
(Einl.-Zahl 250/4)  
(AKS-340 La 16/850)

**290.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Minder, Trampusch, Günther Prutsch, Schrittwieser und Dipl.-Ing. Grabner, betreffend die Abhaltung von Wochenendkursen an der steirischen Feuerwehr- und Zivilschutzschule in Lebring, wird zur Kenntnis genommen.

Angehörige der Hilfs- und  
Einsatzorganisationen,  
Ausbildungsfreistellung.  
(Einl.-Zahl 251/7)  
(1-10.12-5/92-13)

**291.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrittwieser, Trampusch, Dipl.-Ing. Grabner, Minder und Günther Prutsch, betreffend eine Ausbildungsfreistellung von Angehörigen der Hilfs- und Einsatzorganisationen, wird zur Kenntnis genommen.

Kinder im Straßenverkehr,  
Sicherheit.  
(Einl.-Zahl 68/4)  
(11-10 K 8-92/8)

**292.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Maitz, Dr. Frizberg, Majcen und Pußwald, betreffend die Sicherheit der Kinder im Straßenverkehr, wird zur Kenntnis genommen.

Gerontologie,  
Errichtung eines  
Lehrstuhls.  
(Einl.-Zahl 96/5)  
(AAW-10 G 5-91/7)

**293.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Pußwald, Dipl.-Ing. Dr. Jeglitsch, Dr. Grabensberger und Dr. Lopatka, betreffend die Errichtung eines Lehrstuhls für Gerontologie an der Karl-Franzens-Universität Graz, wird zur Kenntnis genommen.

Arbeitsmedizin,  
Errichtung eines  
Lehrstuhls.  
(Einl.-Zahl 293/4)  
(AAW-10 A 18-92/4)

**294.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kanape, Dörflinger, Minder und Mag. Erlitz, betreffend die Errichtung eines Lehrstuhls für Arbeitsmedizin an der Karl-Franzens-Universität Graz, wird zur Kenntnis genommen.

Wissenschaftsbericht 1991.  
(Einl.-Zahl 501/1)  
(AAW-10 W 3-92/23)

**295.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung für das Kalenderjahr 1991 über die Wissenschafts- und Forschungsförderung des Landes Steiermark mit beilegendem Geschäftsbericht der landeseigenen Forschungsgesellschaft Joanneum Research wird zur Kenntnis genommen.

Klimabündnis zum Erhalt  
der Erdatmosphäre.  
(Einl.-Zahl 292/4)  
(Mündl. Bericht Nr. 35)  
(3-07 U 1155-92/3)

**296.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Getzinger, Trampusch, Dr. Hirschmann, Dr. Cortolezis, Dipl.-Ing. Vesko und Dr. Ebner, betreffend den Beitritt des Bundeslandes Steiermark zum „Klimabündnis zum Erhalt der Erdatmosphäre“, wird zur Kenntnis genommen.

Geschäftsordnung des  
Steiermärkischen  
Landtages,  
Änderung.  
(Einl.-Zahl 542/1)

**297.**

Die Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages ist wie folgt zu ändern:

Untersuchungsausschüsse

Dem § 22 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Sitzungen von Untersuchungsausschüssen sind insoweit öffentlich, als bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen Medienvertretern der Zutritt offensteht. Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Lichtbildaufnahmen sind dabei jedoch nicht zulässig.

(5) Der Untersuchungsausschuß kann Sitzungen oder Teile von Sitzungen insoweit für vertraulich erklären, als dies zur Sicherung des Zweckes des Untersuchungsausschusses oder des Datenschutzes erforderlich ist. Von den als vertraulich erklärten Teilen von Sitzungen sind Medienvertreter und nicht dem Ausschuß angehörende Abgeordnete ausgeschlossen.“

Wahlen in den Pyhrn-Untersuchungsausschuß.  
(LT-Präs U 3/2 und 3)

**298.**

Es wurden folgende Wahlen in den Pyhrn-Untersuchungsausschuß durchgeführt:

von der Österreichischen Volkspartei als Mitglieder die Abgeordneten

Dr. Gerhard Hirschmann  
Dr. Candidus Cortolezis  
Ing. Hans Löcker  
Richard Kanduth  
Hermann Schützenhöfer;

von der Sozialdemokratischen Partei als Mitglieder die Abgeordneten

Franz Trampusch  
Dr. Kurt Flecker  
Dipl.-Ing. Heinz Grabner  
Siegfried Schrittwieser  
Dipl.-Ing. Günter Getzinger;

von der Freiheitlichen Partei Österreichs als Mitglieder die Abgeordneten

Dipl.-Ing. German Vesko  
Dritter Landtagspräsident Mag. Ludwig Rader.



## 19. Sitzung am 30. März 1993

(Beschlüsse Nr. 299 bis 311)

### Volksbegehren

„Recht auf einen  
Kindergartenplatz“.  
(Einl.-Zahl 313/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 37)  
(7-5 Vo 38/18-1993)  
(Präs-25.01-4/92-8)

### 299.

1. Ein unmittelbarer Beschluß über ein dem Volksbegehren „Recht auf einen Kindergartenplatz“ entsprechendes Gesetz wird nicht gefaßt.
2. Der Steiermärkische Landtag begrüßt die inhaltliche Intention des Volksbegehrens „Recht auf einen Kindergartenplatz für jedes Kind“.
3. Im Rahmen der Novellierung des Landesverfassungsgesetzes (L-VG) soll eine diesbezügliche Staatszielbestimmung erarbeitet werden, die auch unter gewandelten sozialen Bedingungen noch andauernd normativ wirken kann.
4. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Rahmen eines ganzheitlichen „Kindergarten-Finanzierungs- und -Förderungskonzeptes“ jene sozial gerechten Voraussetzungen zu schaffen, die für alle Beteiligten tragbar sind.
5. Da der Kindergarten eine wichtige Bildungsaufgabe ist, wird die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, mit dem Bund (z. B. Finanzausgleichsverhandlungen, Gliedstaatsvertrag gemäß Artikel 15 a B-VG) und den Gemeinden in Verhandlungen zu treten, um eine gerechte Verteilung der finanziellen Belastungen in die Wege zu leiten.

Kinderbetreuungs- und  
Kindergartenenquete.  
(Beschlußantrag zu  
Einl.-Zahl 313/1)  
(13-367 La 303/1)

### 300.

Das zuständige Landesregierungsmitglied wird aufgefordert, eine „Kinderbetreuungs- und Kindergartenenquete“ vorzubereiten.

Firma IWB Immobilien und  
Wirtschaftsberatung,  
Grundstücksverkauf.  
(Einl.-Zahl 531/1)  
(10-24 He 18/2-1993)

### 301.

Der Verkauf des Grundstückes 1606/1 der EZ. 509, KG. Geidorf, mit den darauf befindlichen Objekten Heinrichstraße 47, Rosenberggürtel 2 und 4 zum Preis von S 14,050.000,- an die Firma IWB Immobilien und Wirtschaftsberatung Ges. m. b. H., 8010 Graz, Parkstraße 11, wird genehmigt.

Grasser Erika,  
Verkauf des Personal-  
wohnhauses der  
Steiermärkischen  
Landesbahnen  
in Au bei Aflenz.  
(Einl.-Zahl 537/1)  
(11-83 St 9-92/1)

### 302.

Dem Verkauf des Personalwohnhauses der Steiermärkischen Landesbahnen (STLB) in Au bei Aflenz 66 an Frau Erika Grasser, 8621 Thörl, Fözl 38, samt der zugehörigen Fläche Gst.-Nr. 127, KG. Göriach, im Ausmaß von insgesamt 2270 m<sup>2</sup> zum Gesamtpreis von S 820.000,- (inklusive Schätz- und Kaufvertragserrichtungskosten, jedoch zuzüglich der Kosten für grundbücherliche Durchführung sowie sämtlicher Gebühren, Steuern und Abgaben) wird zugestimmt.

Gemeinnützige Wohn-  
und Siedlungs-  
genossenschaft Gen.  
m. b. H. „ennstal“,  
Grundstücksabverkauf.  
(Einkl.-Zahl 539/1)  
(12-82 Gu 5/75-1993)

**303.**

Der Abverkauf des landeseigenen Grundstückes Nr. 320/102 der EZ. 398, KG. Wagner, im Ausmaß von 10.449 m<sup>2</sup> an die Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Gen. m. b. H. „ennstal“, 8940 Liezen, Siedlungsstraße 2, zum Quadratmeterpreis von S 379,- wird genehmigt.

Unwetterschäden,  
Aufnahme von zusätz-  
lichen Darlehen.  
(Einkl.-Zahl 540/1)  
(10-21.V 93-8/8-1993)

**304.**

Die Aufnahme von zusätzlichen Darlehen in Höhe von S 10.000.000,- zur teilweisen Abdeckung von Unwetterschäden wird genehmigt.

Rechtsbereinigung im  
Landesbereich.  
(Einkl.-Zahl 362/3)  
(Präs-34.00-6/89-18)

**305.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Karisch, Beutl, Dr. Maitz, Dr. Hirschmann und Schützenhöfer, betreffend eine Rechtsbereinigung im Landesbereich, wird zur Kenntnis genommen.

Brüssel,  
Verbindungsbüro der  
Bundesländer Burgen-  
land, Kärnten und  
Steiermark.  
(Einkl.-Zahl 461/4)  
(Präs-41.00-6/90-77)

**306.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 225 des Steiermärkischen Landtages vom 2. Dezember 1992 über den Antrag der Abgeordneten Gennaro, Dr. Flecker, Dr. Frizberg, Dr. Hirschmann und Dipl.-Ing. Vesko, betreffend ein gemeinsames Verbindungsbüro der Bundesländer Burgenland, Kärnten und der Steiermark in Brüssel, wird zur Kenntnis genommen.

„Gesunde Volksschule“,  
flächendeckende  
Einführung.  
(Einkl.-Zahl 358/3)  
(13-367 La 296/3-1993)

**307.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Grabensberger, Pußwald, Dr. Maitz, Tasch und Majcen, betreffend die flächendeckende Einführung des Modells „Gesunde Volksschule“, wird zur Kenntnis genommen.

Ausbau der L 127.  
(Einkl.-Zahl 338/4)  
(LBD-II b 71 P 1-91/37)

**308.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Tilzer, Schrittwieser, Vollmann und Dipl.-Ing. Grabner, betreffend den Ausbau der L 127, wird zur Kenntnis genommen.

Arbeitnehmerschutz-  
vorschriften,  
unbefriedigende  
Handhabung.  
(Einkl.-Zahl 454/4)  
(5-222 La 49/7-92)

**309.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Minder, Gross, Dr. Bachmaier-Geltewa und Gennaro, betreffend die unbefriedigende Handhabung von Arbeitnehmer/innen/schutzvorschriften durch die Bezirksverwaltungsbehörden, wird zur Kenntnis genommen.

Flüchtlingshilfe,  
Aufnahme von  
zusätzlichen Darlehen.  
(Einl.-Zahl 564/1)  
(10-21.V 93-9/14-1993)

**310.**

Für Maßnahmen im Rahmen der Flüchtlingshilfe wird die Aufnahme von zusätzlichen Darlehen im Gesamtbetrag von S 50,000.000,- genehmigt.

Landesrechnungshofbericht  
Nr. 19,  
Prüfung aller Kammern  
hinsichtlich der Ver-  
wendung der gewähr-  
ten Subventionen.  
(Einl.-Zahl 541/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 36)  
(LRH-20 K 3-1990/28)

**311.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei Zuwendungen an Kammern im Sinne des Berichtes des Landesrechnungshofes Nr. 19, LRH 20 K 3-1990/23, betreffend Prüfung aller Kammern hinsichtlich der Verwendung der vom Land Steiermark gewährten Subventionen, eine Zweckwidmung vorzunehmen und spezielle Verwendungsnachweise zu verlangen, damit den immer wiederkehrend aufgestellten Behauptungen von Parteienfinanzierungen wirkungsvoll begegnet werden kann.

## 20. Sitzung am 4. Mai 1993

(Beschlüsse Nr. 312 bis 324)

Zwach Peter, Dr., Graz,  
Grundstücksverkauf.  
(Einl.-Zahl 390/3)  
(10-24 Le 24/1-1993)

### 312.

Der Verkauf der Grundstücke 193/1, 194/1 und 104/2 der EZ. 81, KG. Donawitz, mit den darauf befindlichen Objekten Pestalozzistraße 83 und 85 an Dr. Peter Zwach, Graz, Klosterwiesgasse 61, wird genehmigt.

Kindergartenplatz,  
verfassungs-  
gesetzliches Recht.  
(Einl.-Zahl 230/24)  
(Präs-25.01-4/92-10)  
(13-367 La 288/8-93)

### 313.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 65 vom 10. April 1992 über den Antrag der Abgeordneten Kanape, Dörflinger, Dr. Karisch und Frieß, betreffend ein verfassungsgesetzliches Recht auf einen Kindergartenplatz für jedes Kind, wird zur Kenntnis genommen.

Vereinbarung gemäß  
Artikel 15 a B-VG über  
Maßnahmen für pflege-  
bedürftige Personen.  
(Einl.-Zahl 518/1)  
(Präs-33.00-12/91-19)

### 314.

Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15 a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen wird gemäß § 7 a Abs. 3 L-VG genehmigt.

Pflegevorsorge,  
Maßnahmen.  
(Beschlusantrag zu  
Einl.-Zahl 518/1)  
(9-0538/3-1993)  
(12-25 Sto 1/25-1993)

### 315.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die angeführten Maßnahmen zur Verbesserung im Bereich der Pflegevorsorge in Angriff zu nehmen.

1. Vorlage eines aktualisierten Bedarfskonzeptes für Pflegebetten im Sinne des Sozialplanes „Ältere Menschen – Pflege und Betreuung“. Vor Beschlussfassung sind die Sozialhilfeverbände zu hören.
2. Im zu verabschiedenden Heimgesetz sind folgende Punkte unbedingt festzuhalten:
  - a) Das Land führt eine einheitliche Förderung für die „pflegegerechte Erstausrüstung von Pflegeheimen“ ein, die private wie öffentliche Träger beanspruchen können.
  - b) Diese Förderung sollte nur dann gewährt werden, wenn sich der Förderungswerber bereit erklärt, einen „Muster-Heimvertrag“ zu verwenden. So könnte der Landesgesetzgeber direkt in die Beziehung zwischen Heimträger und -bewohner in jenen Bereichen eingreifen, die er gesetzlich nicht regeln will oder kann (z. B. Kündigungsvorschriften).



- c) Aus den Reihen der Seniorenbeiräte sind von den Senioren ehrenamtliche „Pflegeanwälte“ zu nominieren, die – vom Land bestellt – das Recht haben, sich in den Alten- und Pflegeheimen um die Anliegen der Pfleglinge und Senioren zu kümmern.
  - d) Die Festlegung der baulichen und hygienischen Standards hat sich am österreichischen Durchschnitt ebenso zu orientieren wie die qualitativen und quantitativen Erfordernisse beim Pflegepersonal.
3. Der zuständige Landesrat wird aufgefordert, raschest im Rahmen des Krankenanstaltenplanes 1994 ein Konzept zum Abbau von Akutbetten vorzulegen. Über die freiwerdenden Akutbetten ist für den Pflegebereich das Einvernehmen zwischen den für den Sozial- und Spitalsbereich zuständigen Landesräten und der KAGES herzustellen.

Radlpaßstraße,  
Ausbau der B 76.  
(Einl.-Zahl 426/3)  
(LBD-II b 61/76 P 1-91/24)

**316.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Purr, Dr. Maitz, Dr. Frizberg und Kowald, betreffend den Ausbau der B 76, Radlpaßstraße, wird zur Kenntnis genommen.

Kleiner Grenzverkehr,  
Beibehaltung in den  
steirischen Bezirken.  
(Einl.-Zahl 478/3)  
(Präs-43.00-13/89-149)

**317.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Heibl, Minder, Günther Prutsch und Schleich, betreffend die Beibehaltung des „Kleinen Grenzverkehrs“ in den steirischen Grenzbezirken, wird zur Kenntnis genommen.

Landesstraßenauflassung  
Bahnhof-Burgau-  
Straße.  
(Einl.-Zahl 566/1)  
(LBD-II a 39 A 1-90/30)

**318.**

Gemäß § 8 Abs. 1 Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 wird die Landesstraße L 461, Bahnhof-Burgau-Straße, von km 0,000 bis km 0,284 in einer Länge von 0,284 km aufgelassen und der Markt-gemeinde Burgau übergeben. Die gegenständliche Landesstraßenauflassung tritt mit dem Abschluß der letztmaligen Instandsetzungsarbeiten in Kraft.

Landeskrankenhaus  
Stolzalpe,  
Krankenpflege-  
ausbildung.  
(Einl.-Zahl 567/1)  
(12-25 Sto 1/25-1993)

**319.**

1. Der Bericht wird genehmigend zur Kenntnis genommen.
2. Die Fortsetzung der Krankenpflegeausbildung am Standort Murau – Landeskrankenhaus Stolzalpe in Form der Weiterführung als 3. Jahrgang und Neueröffnung eines 2. Jahrganges mit zirka 25 Schülern(innen) wird genehmigt.

Selbstbindungsgesetz,  
Erlassung.  
(Einl.-Zahl 244/4)  
(Präs-27.00-50/90-28)

**320.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Dr. Bachmaier-Geltewa, Dörflinger, Mag. Erlitz, Dr. Flecker, Gennaro, Dipl.-Ing. Getzinger, Dipl.-Ing. Grabner, Heibl, Kanape, Kaufmann, Dr. Klauser, Minder, Günther Prutsch, Schleich, Schuster, Schrittwieser, Tilzer, Ussar, Vollmann und Dr. Wabl, betreffend die Erlassung eines Selbstbindungsgesetzes über die Richtlinien der Vergabebedingungen öffentlicher Aufträge unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte, wird zur Kenntnis genommen.

Vergabegesetz,  
Vorlage.  
(Beschlußantrag zu  
Einl.-Zahl 244/4)  
(Präs-27.00-50/90-29)

**321.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, möglichst rasch ein Steiermärkisches Vergabegesetz dem Hohen Landtag zur Beschlußfassung vorzulegen. Ein solches Vergabegesetz muß den ökologischen Postulaten jedenfalls entsprechen, auch wenn es sich um Aufträge handelt, die unter den Schwellenwerten gemäß den Rechtsvorschriften des EWR-Vertrages liegen.

Elektrizitätswirtschafts-  
gesetz 1981,  
Änderung.  
(Einl.-Zahl 562/1,  
Beilage Nr. 44)  
(Mündl. Bericht Nr. 38)  
(03-42 E 34-92/256)

**322.**

**Gesetz vom ..... mit dem das  
Steiermärkische Elektrizitätswirtschaftsgesetz  
1981 geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Bundesgesetzes vom 11. April 1975, BGBl. Nr. 260, über die Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz), in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 131/1979, beschlossen:

Das Gesetz vom 7. April 1981, LGBl. Nr. 77, über die Elektrizitätswirtschaft (Steiermärkisches Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1981) wird geändert wie folgt:

**Artikel I**

1. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine Konzession nach § 2 ist bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 4 zu erteilen:

1. natürlichen Personen, wenn

a) der Konzessionswerber voll geschäftsfähig, zuverlässig, volljährig und österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist und

b) erwartet werden kann, daß der Konzessionswerber wirtschaftlich in der Lage ist, die erforderlichen Anlagen zu errichten, zu betreiben und instand zu halten;

2. juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes, wenn

a) sie ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im Inland oder in einem EWR-Vertragsstaat haben,

b) die Mitglieder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe oder die Geschäftsführer und vertretungsbefugten Gesellschafter die persönlichen Voraussetzungen nach Z. 1 haben und

c) erwartet werden kann, daß der Konzessionswerber wirtschaftlich in der Lage ist, die erforderlichen Anlagen zu errichten, zu betreiben und instand zu halten.“

2. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Von dem Erfordernis der Staatsangehörigkeit im Sinne des Abs. 1 Z. 1 lit. a kann die Landesregierung absehen, wenn die Verwirklichung des Vorhabens im besonderen Interesse der österreichischen Volkswirtschaft, insbesondere hinsichtlich der Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit elektrischer Energie, gelegen ist und das Vorhaben sonst nicht verwirklicht würde.“

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

Landesrechnungsabschluß  
1991.  
(Einkl.-Zahl 512/1)  
(10-21.R 91-1/70)

### 323.

Der Landesrechnungsabschluß 1991 mit dem Band I (ordentlicher Haushalt, außerordentlicher Haushalt, Gesamtübersichten und Nachweise) und dem Band II (Untervoranschläge und Wirtschaftsbetriebe) wird zur Kenntnis genommen.

Pyhrn-Untersuchungs-  
Ausschuß.  
(Beschlußantrag zu den  
dringlichen Anfragen  
Nr. 11 und 12)  
(LAD-04.00-29/93-1)

### 324.

1. Der vom Landtag am 26. Jänner 1993 eingesetzte Pyhrn-Untersuchungs-Ausschuß wird aufgefordert, seine Arbeit in der begonnenen Form fortzusetzen.
  - a) Die Berichte des Rechnungshofes in Wien und des Landesrechnungshofes über die Pyhrn Autobahn AG sind durch Studium von Unterlagen und Akten sowie durch Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen zu überprüfen. Besonders sind jene Vorwürfe zu prüfen, die Verdachtsmomente auf Absprachen bei den Auftragsvergaben beinhalten. Dabei sollte er sich nach Möglichkeit auf die steirischen Bauleistungen konzentrieren.
  - b) Weiters hat untersucht zu werden, wie die Steiermärkische Landesregierung die Beteiligung des Landes Steiermark an der Pyhrn Autobahn AG verwaltet hat, ob dabei die notwendige Sorgfalt aufgewendet wurde, ob die Auswahl der von der Steiermärkischen Landesregierung vorzuschlagenden Funktionäre (Aufsichtsräte usw.) sorgfältig vorgenommen und deren Arbeit genau beobachtet wurde.
  - c) Darüber hinaus hat geprüft zu werden, wie das Land Steiermark den mit der Pyhrn Autobahn AG abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung der Bauaufsicht erfüllt hat, ob dabei die Dienstaufsicht exakt durchgeführt und im Interesse des Landes eine ausreichende Zusammenarbeit zwischen den Bauaufsichtsorganen, deren Vorgesetzten und den Organen der Beteiligungsverwaltung stattgefunden hat.
  - d) Schlußendlich hat geprüft zu werden, welche politische Verantwortung – im Positiven oder im Negativen – einzelne Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung oder die Steiermärkische Landesregierung als Kollegialorgan tragen.
2. Der Untersuchungs-Ausschuß wird aufgefordert, rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen einzusehen, die dazu dienen, die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen zu werten.
3. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die einzelnen Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung anzuhalten, den Beschlüssen des Untersuchungs-Ausschusses, betreffend Anforderungen von Unterlagen und Akten, unverzüglich und prompt Folge zu leisten.
4. Der Untersuchungs-Ausschuß wird aufgefordert, bei seiner Arbeit die beim Landesgericht für Strafsachen in Innsbruck laufenden Strafverfahren zu beachten.
5. Der Schlußbericht des Untersuchungs-Ausschusses hat die erforderlichen Vorschläge zu enthalten, um allfällig erkannte Fehlentwicklungen in der Vollziehung künftig hintanzuhalten und Konsequenzen aus den bisherigen zu ziehen.

## 21. Sitzung am 25. Mai 1993

(Beschlüsse Nr. 325 bis 340)

Wahl von Ersatzmitgliedern  
des Bundesrates.  
(LT-Präs B 1/5-1993)

### 325.

In den Bundesrat als Ersatzmitglieder werden gewählt:

Von der Österreichischen Volkspartei:

Ing. Helmut Wieser

anstelle des zum Mitglied des Bundesrates getretenen  
Ing. Peter Pollerhuhs;

von der Sozialdemokratischen Partei:

Mag. Werner Köchl

anstelle der zum Mitglied des Bundesrates getretenen  
Michaela Rösler;

von der Freiheitlichen Partei Österreichs:

Bernd Gauster

anstelle des zum Mitglied des Bundesrates getretenen  
Dr. Paul Temmel.

Landesumlage.  
(Einl.-Zahl 589/1)  
(Beilage Nr. 48)  
(10-28 L 4/12-1993)

### 326.

**Gesetz vom ..... über die Landes-  
umlage**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### § 1

Die Landeshauptstadt Graz und die übrigen Gemeinden in der Steiermark haben eine Landesumlage zu entrichten. Die Landesumlage beträgt 8,3 v. H. (§ 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 30/1993) der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Landeshauptstadt Graz und der übrigen Gemeinden in der Steiermark an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Landesumlage ist auf die Landeshauptstadt Graz und die übrigen Gemeinden nach dem Verhältnis ihrer Finanzkraft umzulegen. Die Finanzkraft der einzelnen Gemeinden ist nach den im Finanzausgleichsgesetz 1993 hierfür vorgesehenen Bestimmungen zu erfassen.

#### § 3

Die Landesumlage ist durch die Gemeinden in Teilbeträgen zu entrichten. Der Berechnung dieser Teilbeträge sind die monatlichen Vorschüsse an die Gemeinden auf ihre Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben bzw. allfällige Nachzahlungen auf diese Ertragsanteile zugrunde zu legen.

#### § 4

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 7. Dezember 1989 über die Landesumlage, LGBl. Nr. 21/1990, außer Kraft.

Hirzer Rupert, Gleisdorf,  
Liegenschaftsverkauf.  
(Einkl.-Zahl 583/1)  
(WF-22 Hi 4/16-1993)

### 327.

Der Verkauf einer Fläche von 2000 m<sup>2</sup> der Parzelle 187/20 LN, KG. 68111 Gleisdorf, um einen Quadratmeterpreis von S 260,-, wertgesichert gemäß Verbraucherpreisindex 1986, Ausgangsbasis 1. Jänner 1993, an Herrn Rupert Hirzer, Gleisdorf, wird genehmigt. Gegebenenfalls wird vor Veräußerung im Einvernehmen mit dem künftigen Erwerber und dem Anrainer eine Grenzbereinigung im Rahmen eines Tausches durchgeführt.

Die Firma Hirzer ist verpflichtet, auf die Dauer von drei Jahren auf der neuen Betriebsstätte, die mit einem baulichen Investment von rund 2,3 Millionen Schilling errichtet wird, drei Arbeitnehmer ganztätig zu beschäftigen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist ein Pönale von S 280.000,-, das sich pro Jahr, in dem diese Verpflichtung eingehalten wird, um ein Drittel verringert, zu bezahlen. Die Pönaleforderung wird sichergestellt.

Über- und außerplanmäßige  
Ausgaben,  
Bedeckung 1993.  
(Einkl.-Zahl 588/1)  
(10-21.LTG 1/35-1993)

### 328.

Der erste Bericht für das Rechnungsjahr 1993 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1993 im Betrag von S 491.000,- wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Landes-Verfassungsgesetz 1960,  
Anderung.  
(Einkl.-Zahl 581/1,  
Beilage Nr. 45)  
(Mündl. Bericht Nr. 39)  
(Präs-25.00-1/89-40)

### 329.

#### Landesverfassungsgesetz vom ..... mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1960 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Landes-Verfassungsgesetz 1960, LGBl. Nr. 1, zuletzt in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 47/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„§ 3

Österreichische Staatsbürger, die in der Steiermark einen ordentlichen Wohnsitz haben, sind Landesbürger.“

2. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Landtag besteht aus 56 Mitgliedern, die auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller Landesbürger gewählt werden, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

3. § 8 Abs. 4 lautet:

„(4) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 19. Lebensjahr vollendet hat.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Landtags-Wahlordnungs-  
novelle 1993  
(Einkl.-Zahl 582/1,  
Beilage Nr. 46)  
(Mündl. Bericht Nr. 40)  
(7-5 La 2/100-1993)

## 330.

**Gesetz vom \_\_\_\_\_, mit dem die  
Landtags-Wahlordnung 1960 geändert wird  
(Landtags-Wahlordnungsnovelle 1993)**

und einen Bewerber der von ihm gewählten Partei eintragen kann, sowie die aus dem Muster Anlage 7 ersichtlichen Angaben zu enthalten."

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Die Landtags-Wahlordnung 1960, LGBl. Nr. 81, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 58/1991, wird wie folgt geändert:

9. Im § 70 Abs. 2 werden die Worte „Bezeichnung“ und „bezeichneten“ durch „Eintragung“ und „eingetragenen“ ersetzt.

1. Dem § 1 Abs. 2 letzter Satz wird angefügt:  
„ausgenommen das Wahlalter“.

10. § 70 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Eintragung eines Bewerbers durch den Wähler gilt als nicht beigesetzt, wenn mehrere Bewerber eingetragen wurden oder ein Bewerber einer Parteiliste eingetragen wurde, der nicht Bewerber der vom Wähler gewählten Parteiliste ist.“

2. § 19 lautet:

**„§ 19  
Wahlrecht**

(1) Wahlberechtigt sind alle Landesbürger, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

11. § 72 Abs. 1 Z. 3 lautet:

„3. überhaupt keine Parteiliste angezeichnet und kein Bewerber eingetragen wurde, oder“.

(2) Ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 zutreffen, ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Stichtag zu beurteilen.“

12. § 72 Abs. 1 Z. 4 lautet:

„4. zwei oder mehrere Parteilisten angezeichnet wurden, oder“.

3. § 21 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Dieser Ausschluß endet nach sechs Monaten.“

13. § 72 Abs. 1 Z. 5 lautet:

„5. nur ein Bewerber eingetragen wurde, der nicht Bewerber der in der gleichen Spalte angeführten Parteiliste ist, oder“.

4. Im § 24 Abs. 1 erster Satz ist anstelle der Worte „am Stichtag das 19. Lebensjahr“ einzufügen:

„vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 18. Lebensjahr“.

14. Im § 72 Abs. 1 erhalten die bisherigen Z. 5 und 6 die Bezeichnung „Z. 6“ und „Z. 7“.

5. Im § 36 Abs. 2 ist nach den Worten „sonstigen Gründen“ einzufügen:

„oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen“.

15. § 72 a lautet:

**„§ 72 a**

**Gültige Ausfüllung**

6. § 39 lautet:

**„§ 39**

Wählbar sind alle Landesbürger, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 19. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.“

(1) Der leere amtliche Stimmzettel ist dann gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Partei der Wahlkartenwähler wählen wollte. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Wähler die Parteibezeichnung oder die Kurzbezeichnung einer Parteiliste anführt, die in dem Wahlkreis, in welchem er in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen ist, veröffentlicht wurde.

(2) Die Vorschriften der §§ 69 bis 71 gelten sinngemäß.“

7. § 40 Abs. 3 Z. 1 lautet:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können;“.

16. § 72 b Abs. 1 Z. 3 lautet:

„3. keine Parteiliste bezeichnet und auch kein Bewerber eingetragen wurde, oder“.

8. § 68 a Abs. 1 erster Satz lautet:

Der leere amtliche Stimmzettel hat Rubriken, in die der Wähler die Parteibezeichnung (Kurzbezeichnung)

17. § 72 b Abs. 1 Z. 4 lautet:

„4. nur ein Bewerber eingetragen wurde, der nicht in der vom Wähler zu wählenden Parteiliste aufscheint, oder“.

18. § 87 Abs. 3 Z. 1 lautet:

- „1. die unterscheidende Parteibezeichnung in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können;“.

19. § 97 Abs. 3 lautet:

„(3) Die für die Nationalratswahl gebildeten Bezirks-, Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden sowie die Landeswahlbehörde haben die nach diesem Gesetz den Bezirks-, Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden sowie den Kreiswahlbehörden obliegenden Geschäfte zu besorgen.“

20. § 97 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Wahl in den Landtag sind die für die Nationalratswahl angelegten und abgeschlossenen Wählerverzeichnisse, mit Ausnahme der im Ausland lebenden Wahlberechtigten, zugrunde zu legen. Eine abgeordnete Auflage der Wählerverzeichnisse sowie ein abgeordnetes Einspruchs- und Berufungsverfahren finden für die Wahl in den Landtag nicht statt.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

#### Anlage 7 (Muster)

Wahlkreis Nr. ....  
Vom Wahlleiter einzusetzen!

### Leerer amtlicher Stimmzettel

für die

Landtagswahl am .....

Vom Wähler gewählte Partei (Kurzbezeichnung)	
Bezeichnung eines Bewerbers	

Strukturreform des  
Bundesstaates.  
Stand des Vorhabens.  
(Einl.-Zahl 585/1)  
(Präs-20.00-11/89-163)

**331.**

Der Bericht über den derzeitigen Stand des Vorhabens einer Strukturreform des Bundesstaates wird zur Kenntnis genommen.

Nickelsulfat in Schmuck-  
stücken.  
Maßnahmen zur  
Vermeidung.  
(Einl.-Zahl 98/6)  
(GW-12.0-19/92-4)

**332.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Karisch, Beutl, Ing. Kaufmann und Dr. Maitz, betreffend die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Nickelsulfat in Schmuckstücken, wird zur Kenntnis genommen.

Wildbret,  
Aufnahme in die  
Fleischuntersuchungs-  
pflicht.  
(Einl.-Zahl 277/6)  
(8-70 A 7/10-1993)

**333.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Karisch, Ing. Kaufmann, Dr. Grabensberger, Ing. Kinsky, Kowald und Alfred Prutsch, betreffend die Aufnahme von jagdlich erlegtem Wildbret in die Fleischuntersuchungspflicht nach dem Fleischuntersuchungsgesetz, wird zur Kenntnis genommen.

Standorte für Abfall-  
sichtungsanlagen und  
deren Errichtungs-  
unterstützung.  
(Einl.-Zahl 461/5)  
(LBD-12.12-103/92-3)

**334.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 233 vom 3. Dezember 1992 über den Antrag der Abgeordneten Trampusch, Kaufmann, Kowald, Majcen und Dr. Ebner, betreffend die Eruiierung möglicher Standorte für Abfallsichtungsanlagen und deren Errichtungsunterstützung, wird zur Kenntnis genommen.

Sortieranlagen,  
Einsatz.  
(Beschlufantrag zu  
Einl.-Zahl 461/5)  
(LBD-12.12-129/93-1)

**335.**

1. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Möglichkeiten und die Sinnhaftigkeit des Einsatzes von Sortieranlagen bzw. generell einer mechanischen Vorbehandlung von Restmüll vor der Deponierung oder thermischen Behandlung im Rahmen einer Enquete abzuklären.
2. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, spätestens im Frühjahr 1994 dem Hohen Landtag über die Ergebnisse dieser Enquete schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Das Land Steiermark wird aufgefordert, im Rahmen seiner Möglichkeiten Bemühungen von Gewerbe- und Industriebetrieben, die auf eine Vermeidung von Abfällen und Emissionen abzielen, die entsprechende Unterstützung angedeihen zu lassen.

Shredderanlage in Fehring.  
(Beschlufantrag zu  
Einl.-Zahl 461/5)  
(LBD-12.12-130/93-1)  
(03-38 K 12-93/217)

**336.**

Der Steiermärkische Landtag teilt die Bedenken der Bevölkerung im Hinblick auf die Errichtung einer Shredderanlage in Fehring, weil durch dieses Projekt einerseits einschneidende Eingriffe in die Umwelt getätigt werden, die eine potentiell schwere Gesundheitsschädigung der Menschen hervorrufen können, und andererseits, weil der gewählte Standort für eine derartige Anlage (Agrarstruktur, Thermenland) als ungeeignet anzusehen ist. Eine Anlage mit einer so hohen Umweltrelevanz ist für ein Industrie- und Gewerbegebiet II (neu) gemäß dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz im höchsten Maße problematisch. Da der Bedarf einer solchen Anlage höchst zweifelhaft ist und es österreichweit keine vergleichbare Anlage gibt, ist zu befürchten, daß diese Betriebsanlage nicht dem Stand der Technik entsprechen wird.

Der Steiermärkische Landtag fordert die Landesregierung auf, diese Resolution zur Kenntnis zu nehmen und den zuständigen Bundesministerien weiterzuleiten.



Modell-Initiative-Landesentwicklung.  
(Einl.-Zahl 432/4)  
(LBD-12.12-86/92-3)

**337.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Hirschmann, Bacher, Beutl, Dr. Cortolezis, Frieß, Dr. Frizberg, Glössl, Dr. Grabensberger, Grillitsch, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Jeglitsch, Kanduth, Dr. Karisch, Ing. Kaufmann, Ing. Kinsky, Kowald, Ing. Löcker, Dr. Lopatka, Dr. Maitz, Majcen, Alfred Prutsch, Pußwald, Riebenbauer, Schützenhöfer, Tasch und Präsident Wegart, betreffend die „Modell-Initiative-Landesentwicklung“, wird zur Kenntnis genommen.

Landesfremdenverkehrs-Investitionsfonds für das Jahr 1991.  
(Einl.-Zahl 587/1)  
(WF-40 Fe 1/11-1993)

**338.**

Der Bericht über die Gebarung des Landesfremdenverkehrs-Investitionsfonds für das Jahr 1991 wird zur Kenntnis genommen.

Landesverfassungsgesetz 1960 und Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages, Änderung.  
(Einl.-Zahl 591/23,  
Beilage Nr. 55)  
(Präs-25.00-1/89-39)

**339.**

**I. Landesverfassungsgesetz vom .....  
mit dem das Landesverfassungsgesetz 1960  
geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Landesverfassungsgesetz 1960, LGBl. Nr. 1, zuletzt in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 47/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 7 ist ersatzlos zu streichen. Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7.
2. Der bisherige § 18 a wird zu § 18 b.
3. Nach den Bestimmungen des § 18 ist ein neuer § 18 a einzufügen, der zu lauten hat:

**„Untersuchungs-Ausschüsse  
§ 18 a**

- (1) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Abgeordneten hat der Landtag in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes einen Untersuchungs-Ausschuß einzusetzen.
- (2) Die Untersuchung erfolgt durch Beweiserhebungen, insbesondere durch die Einsichtnahme in Urkunden, Akten und sonstige Unterlagen, durch die Vernehmung von Zeugen, durch die Beiziehung von Sachverständigen oder durch die Vornahme eines Augenscheins.
- (3) Alle Behörden, Ämter und sonstigen Dienststellen des Landes sowie alle nach dem Landesrech-

nungshof-Verfassungsgesetz der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegenden Rechtsträger sind verpflichtet, dem Ersuchen eines Untersuchungsausschusses um Beweiserhebungen oder um Mitwirkung an solchen Folge zu leisten und alle verlangten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Gerichte und alle anderen Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen eines Untersuchungsausschusses um Beweiserhebungen sowie um die Durchführung beweissichernder Maßnahmen Folge zu leisten. Alle öffentlichen Ämter haben auf Verlangen ihre Akten vorzulegen.

(5) Bei Beweiserhebungen durch den Untersuchungsausschuß sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung vom Augenscheine und der Zuziehung von Sachverständigen überhaupt, von der Vernehmung von Zeugen und über das Beweisverfahren in der Hauptverhandlung vor den Gerichtshöfen erster Instanz sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Beeidigung von Sachverständigen und Zeuger sowie die Verlesung von Protokollen, Gutachten und anderen Unterlagen auf Grund eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses erfolgen.

(6) Nach den strafrechtlichen Bestimmungen über falsche Beweisaussagen vor Gericht, die Herbeiführung unrichtiger Beweisaussagen oder die Fälschung eines Beweismittels ist auch zu bestrafen, wer eine der dort genannten Handlungen im Verfahren vor einem Untersuchungsausschuß des Landtages begeht.

(7) Das Nähere wird in der Geschäftsordnung des Landtages geregelt.“

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

## II. § 22 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages hat zu lauten:

(1) Wenn dies von mindestens einem Drittel der Abgeordneten schriftlich verlangt wird, hat der Landtag in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes einen Untersuchungsausschuß einzusetzen.

(2) Der Untersuchungsausschuß wählt den Obmann, die Obmannstellvertreter, einen Schriftführer und einen Schriftführerstellvertreter aus seiner Mitte.

(3) Die Untersuchung erfolgt durch Beweiserhebungen, insbesondere durch die Einsichtnahme in Urkunden, Akten und sonstige Unterlagen, durch die Vernehmung von Zeugen, durch die Beiziehung von Sachverständigen oder durch die Vornahme eines Augenscheins.

(4) Die Sitzungen von Untersuchungsausschüssen sind insoweit öffentlich, als bei der Vernehmung von

Zeugen und Sachverständigen Medienvertretern der Zutritt offensteht. Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Lichtbildaufnahmen sind dabei jedoch nicht zulässig.

(5) Der Untersuchungsausschuß kann Sitzungen oder Teile von Sitzungen insoweit für vertraulich erklären, als dies zur Sicherung des Zweckes des Untersuchungsausschusses oder des Datenschutzes erforderlich ist. Von den als vertraulich erklärten Teilen von Sitzungen sind Medienvertreter und nicht dem Ausschuß angehörende Abgeordnete ausgeschlossen.

(6) Der Bericht des Untersuchungsausschusses an den Landtag ist schriftlich zu erstatten.

(7) Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Ausschüsse sinngemäß. Die Einsicht in die amtliche Verhandlungsschrift steht den Mitgliedern der Landesregierung nicht zu.

Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über einzelne Bundesländerflughäfen.  
(Einl.-Zahl 568/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 41)  
(10-21.RHB 1/71-1993)

### 340.

Der Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über einzelne Bundesländerflughäfen wird zur Kenntnis genommen.

## 22. Sitzung am 15. Juni 1993

(Beschlüsse Nr. 341 bis 373)

Wahlen in den Bundesrat,  
Änderung in der  
Reihung.  
(LT-Präs B 1/6-1993)

### 341.

Auf Grund der Änderung in der Reihung des Bundesrates wird folgender Beschluß gefaßt:

1. Bundesrat Komm.-Rat Alfred Gerstl ist der an erster Stelle in den Bundesrat entsandte Vertreter des Landes Steiermark, und dessen Ersatzmitglied ist Franz Winkelbauer.
2. An die bisherige Stelle des Bundesrates Komm.-Rat Alfred Gerstl tritt Bundesrat Ing. Peter Pollerhuhs, und dessen Ersatzmitglied ist Ing. Helmut Wieser.

Gemeindevertrags-  
bedienstetengesetz-  
novelle 1993.  
(Einl.-Zahl 615/1,  
Beilage Nr. 50)  
(7-46 Ve 2/41-1993)

### 342.

**Gesetz vom ....., mit dem das  
Steiermärkische Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1962 geändert wird (Gemeindevertragsbedienstetengesetznovelle 1993)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Gesetz vom 24. September 1962, LGBl. Nr. 160, betreffend das Steiermärkische Gemeindevertragsbedienstetengesetz, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 16/1984, wird wie folgt geändert:

Nach § 30 b wird folgender § 30 c eingefügt:

#### „ § 30 c

(1) Das Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, gilt für Bedienstete nach diesem Gesetz in der für Vertragsbedienstete des Landes jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(2) Das Eltern-Karenzurlaubsgesetz – EKUG, BGBl. Nr. 651/1989, gilt für Bedienstete nach diesem Gesetz in der für Vertragsbedienstete des Landes jeweils geltenden Fassung sinngemäß.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Gemeindebediensteten-  
gesetznovelle 1993.  
(Einkl.-Zahl 616/1,  
Beilage Nr. 51)  
(7-46 Ge 2/116-1993)

## 343.

**Gesetz vom ..... mit dem das  
Steiermärkische Gemeindebedienstetengesetz  
1957 geändert wird (Gemeindebediensteten-  
gesetznovelle 1993)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Gesetz vom 4. Februar 1957, LGBl. Nr. 34, betreffend die Dienstordnung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindebedienstetengesetz 1957 - GBG 1957), zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 19/1988, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 56 b wird folgender § 56 c eingefügt:

„§ 56 c

(1) Das Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, gilt für öffentlich-rechtliche Bedienstete

nach diesem Gesetz in der für Beamte des Landes jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(2) Das Eltern-Karenzurlaubsgesetz - EKUG, BGBl. Nr. 651/1989, gilt für öffentlich-rechtliche Bedienstete nach diesem Gesetz in der für Beamte des Landes jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(3) Das Karenzurlaubsgeldgesetz - KUG, BGBl. Nr. 395/1974, gilt für öffentlich-rechtliche Bedienstete nach diesem Gesetz in der für Beamte des Landes jeweils geltenden Fassung sinngemäß.“

2. Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweise auf das „Mutterschutzgesetz, LGBl. Nr. 42/1957, in der jeweils geltenden Fassung“, sind durch den Verweis auf „§ 56 c“ zu ersetzen.

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Pflegegeld,  
Gesetz über die  
Ansprüche von öffentlich-  
rechtlichen Bediensteten.  
(Einkl.-Zahl 620/1,  
Beilage Nr. 52)  
(7-53 Pe 47/14-1993)

## 344.

**Gesetz vom ..... über die Ansprüche  
von öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die  
in einem Dienstverhältnis zu einer Gemeinde  
oder der Landeshauptstadt Graz stehen, auf  
Pflegegeld**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## § 1

Der 1. Teil, Artikel II des Bundesgesetzes, mit dem ein Pflegegeld eingeführt wird (Bundespflegegeldgesetz - BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, ist als Landesgesetz auf Bezieher eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses nach

- a) dem Steiermärkischen Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl. Nr. 34, in der Fassung LGBl. Nr. 19/1988,
- b) dem Steiermärkischen Musiklehrergesetz 1991, LGBl. Nr. 69,
- c) dem Steiermärkischen Dienstrechtsgesetz für Kindergärtner(innen) und Erzieher an Horten 1985, LGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung LGBl. Nr. 73/1991,
- d) der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, in der Fassung LGBl. Nr. 37/1989,
- e) dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130, in der Fassung LGBl. Nr. 79/1991, sinngemäß anzuwenden.

## § 2

(Verfassungsbestimmung) Dieser Gesetzesbeschluß ist nicht dem Verfahren nach § 41 L-VG zu unterziehen. Das Gesetz tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

Gemeindebediensteten-  
gesetz 1957.  
(Einkl.-Zahl 621/1,  
Beilage Nr. 53)  
(7-46 Ge 2/117-1993)

**345.**

**Gesetz vom ....., mit dem das Gesetz betreffend die Dienstordnung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindebedienstetengesetz 1957 - GBG 1957), LGBl. Nr. 34/1957, in der Fassung LGBl. Nr. 19/1988, geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Gesetz betreffend die Dienstordnung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindebedienstetengesetz 1957 - GBG 1957), LGBl. Nr. 34/1957, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 19/1988, wird wie folgt geändert:

§ 68 hat zu lauten:

„ § 68

**Pensionsansprüche  
der öffentlich-rechtlichen Bediensteten,  
ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen**

Für die Pensionsansprüche der öffentlich-rechtlichen Bediensteten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen finden die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung BGBl. Nr. 110/1993, sinngemäß Anwendung.“

## Artikel II

(Verfassungsbestimmung) Dieser Gesetzesbeschluss ist nicht dem Verfahren nach § 41 L-VG zu unterziehen. Das Gesetz tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

Dienst- und Gehaltsordnung  
der Beamten der Lan-  
deshauptstadt Graz,  
Änderung.  
(Einkl.-Zahl 622/1,  
Beilage Nr. 54)  
(7-46 Ge 4/68-1993)

**346.**

**Gesetz vom ....., mit dem das Gesetz betreffend die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 30/1957, in der Fassung LGBl. Nr. 37/1989, geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 37/1989, wird wie folgt geändert:

1. Im § 43 Abs. 3 haben die Worte „und die Hilflösenzulage“ zu entfallen.

2. Im § 54 Abs. 6 haben die Worte „und die Hilflösenzulage“ zu entfallen.

3. Im § 54a Abs. 4 haben die Worte „und die Hilflösenzulage“ zu entfallen.

4. Im § 58 Abs. 6 haben die Worte „und die Hilflösenzulage“ zu entfallen.

5. § 61a entfällt.

6. Im § 128 lit. b haben die Worte „und der Hilflösenzulage“ zu entfallen.

## Artikel II

(Verfassungsbestimmung) Dieser Gesetzesbeschluss ist nicht dem Verfahren nach § 41 L-VG zu unterziehen. Das Gesetz tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

Marktgemeinde Wagner,  
Grundstücksabverkauf.  
(Einkl.-Zahl 617/1)  
(ALS-34 Wa 2/9-1990)

**347.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Abverkauf eines Teiles des Grundstückes 428/8, EZ. 398, KG. Wagner, zum Kaufpreis von S 280,- pro Quadratmeter, somit zum Gesamtkaufpreis in der Höhe von S 2.845.080,-, an die Marktgemeinde Wagner zur Errichtung eines Gemeindebauhofes wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Über- und außerplanmäßige  
Ausgaben,  
Bedeckung 1993.  
(Einkl.-Zahl 625/1)  
(10-21.LTG 1/39-1993)

**348.**

Der 2. Bericht für das Rechnungsjahr 1993 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1993 im Betrag von S 7.050.000,- wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Vereinbarung über den  
höchstzulässigen  
Schwefelgehalt im  
Heizöl,  
Änderung.  
(Einkl.-Zahl 614/1)  
(Präs-33.00-2/89-8)

**349.**

Die Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG, mit der die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl geändert wird, wird gemäß § 7 a Abs. 3 L-VG 1960 genehmigt.

Landesbeamtengesetz-  
Novelle 1993.  
(Einkl.-Zahl 533/3,  
Beilage Nr. 57)  
(1-10.10-1/93)

**350.**

**Gesetz vom ....., mit dem das  
Steiermärkische Landesbeamtengesetz geändert  
wird (Landesbeamtengesetz-Novelle 1993)**

2. In den §§ 23 a, 110 Abs. 2 und 113 wird der Ausdruck „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950“ durch den Ausdruck „AVG“ ersetzt.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

3. Dem § 27 wird folgender Abs. 3 angefügt:

Artikel I

Die gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBL. Nr. 124/1974, als Landesgesetz geltende Dienstpragmatik 1914, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 26/1991, wird wie folgt geändert:

„(3) In Dienstrechtsangelegenheiten und in Disziplinarangelegenheiten können ohne Einhaltung des Dienstweges eingebracht werden:

1. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

**Entsendung zu Ausbildungszwecken**

(1) Der Dienstgeber kann den Beamten mit seiner Zustimmung zu Ausbildungszwecken zu einer Einrichtung entsenden, die im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD tätig ist. Auf die Entsendung sind die Bestimmungen über die Dienstzuteilung anzuwenden.

1. Rechtsmittel,
2. Anträge auf Übergang der Entscheidungspflicht,
3. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und
4. Beschwerden an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof.“

(2) Für die Dauer einer solchen Entsendung gilt die betreffende Einrichtung als Dienststelle.

4. § 28 Abs. 2 lautet:

(3) Erhält der Beamte

„(2) Die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten beträgt 40 Stunden. Die Wochendienstzeit ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse und der berechtigten Interessen der Beamten durch einen Dienstplan möglichst gleichmäßig und bleibend auf die Tage der Woche aufzuteilen. Soweit nicht zwingende dienstliche und öffentliche Interessen entgegenstehen, sind Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstage dienstfrei zu halten. Auf Antrag des Beamten kann das Beschäftigungsausmaß auf 50 % oder 75 % der Vollbeschäftigung herabgesetzt werden. Der teilbeschäftigte Beamte hat Anspruch auf

1. für die Tätigkeit, zu der er entsandt worden ist, oder
  2. im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit
- Zuwendungen von dritter Seite, so hat er diese dem Land abzuführen.“

Vollbeschäftigung, wenn er innerhalb angemessener Frist darum ansucht und im Rahmen des Dienstpostenplanes dafür Vorsorge getroffen ist."

5. § 28 Abs. 6 entfällt.

6. § 28 a lautet:

"§ 28 a

#### Herabsetzung der Wochendienstzeit

(1) Die Wochendienstzeit des Beamten ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
  2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
  3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommt,
- auf die Hälfte herabzusetzen.

(2) Die Wochendienstzeit darf aus diesem Anlaß nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres oder bis zum Schuleintritt des Kindes herabgesetzt werden. Die Herabsetzung nach Abs. 1 endet spätestens mit dem Schuleintritt des Kindes.

(3) Die Herabsetzung der Wochendienstzeit wird frühestens im Anschluß an die Frist des § 5 Abs. 1 MSchG 1979, in der als Landesgesetz geltenden Fassung, wirksam und endet mit der Schulpflicht des Kindes. Die Herabsetzung der Wochendienstzeit ist nur zulässig, wenn

1. das Kind dem Haushalt des Beamten angehört und
2. der Beamte das Kind überwiegend selbst betreuen will.

(4) Der Beamte hat den Antrag auf Herabsetzung der Wochendienstzeit spätestens 2 Monate vor dem gewollten Wirksamkeitstermin zu stellen.

(5) Die Wochendienstzeit darf nicht herabgesetzt werden, wenn der Beamte infolge der Herabsetzung der Wochendienstzeit aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen, seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

(6) Die Bestimmungen des § 20 c Abs. 1 letzter Satz und § 27 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 sowie § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965, in der Fassung der Landesbeamtengesetz-Novelle 1984, LGBl. Nr. 33, sind auf Beamte, deren Wochendienstzeit gemäß Abs. 1 herabgesetzt worden ist, nicht anzuwenden."

7. Nach § 28 a werden folgende §§ 28 b bis 28 f eingefügt:

"§ 28 b

(1) Die Wochendienstzeit des Beamten kann auf seinen Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn

- a) dies zur Pflege und Betreuung naher Angehöriger notwendig ist und
- b) wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Schwiegereltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Wochendienstzeit darf – ausgenommen im Falle des § 28 d Abs. 3 – nur auf Dauer eines Jahres oder eines Vielfachen eines Jahres herabgesetzt werden. Für den Beamten dürfen die Zeiträume dieser Herabsetzung vier Jahre nicht übersteigen.

(4) Auf die Wochendienstzeit gemäß Abs. 1 sind § 28 a Abs. 5 und 6 anzuwenden.

§ 28 c

Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Beamte Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Gründe, die zur Teilzeitbeschäftigung oder zur Herabsetzung der Wochendienstzeit geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

§ 28 d

(1) Lassen die besonderen Umstände des Dienstes eine genaue Einhaltung der herabgesetzten Wochendienstzeit nicht zu, so kann sie so weit überschritten werden, als es nötig ist, um ihre Unterschreitung zu vermeiden.

(2) Ein Beamter, der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 28 Abs. 2 in Anspruch nimmt oder dessen Wochendienstzeit nach § 28 a oder § 28 b herabgesetzt worden ist, kann über die für ihn maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, dessen Wochendienstzeit nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht.

§ 28 e

#### Vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder der Herabsetzung der Wochendienstzeit

(1) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung nach § 28 Abs. 2 oder der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach § 28 a oder § 28 b verfügen, wenn

1. der Grund der Herabsetzung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügten Dauer der Herabsetzung für den Beamten eine besondere Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Der Antrag auf vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder der Herabsetzung der Wochendienstzeit ist mindestens 2 Monate vor dem gewollten Wirksamkeitstermin zu stellen.

(3) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach § 28 b Abs. 1 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Wochendienstzeit gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der Wochendienstzeit nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.

§ 28 f

(1) Der § 28 Abs. 2 und die §§ 28 a bis 28 e sind auf Lehrer, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, mit den Abweichungen anzuwenden, die sich aus Abs. 2 bis 5 ergeben.

(2) Unbeschadet des § 28 e endet

1. die Zeit der Teilzeitbeschäftigung nach § 28 Abs. 2 mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Beendigung der Teilzeitbeschäftigung beantragt wird,
2. die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit Ablauf des Schuljahres, in dem oder mit dessen Beginn die im § 28 a Abs. 2 oder im § 28 b Abs. 3 festgelegte Frist abläuft.

Dies gilt jedoch nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung eine Teilzeitbeschäftigung nach § 28 Abs. 2 oder ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach §§ 28 a oder 28 b anschließt.

(3) Zeiträume nach § 28 b Abs. 3, um die infolge der Anwendung des Abs. 2 Jahresfristen überschritten werden, sind auf den im § 28 b Abs. 3 angeführten Gesamtzeitraum anzurechnen. Soweit es die Einhaltung des Abs. 2 erfordert, ist eine Überschreitung dieses Gesamtzeitraumes um höchstens ein Jahr zulässig.

(4) Ein Freizeitausgleich nach § 28 d Abs. 2 kommt für Lehrer nicht in Betracht.

(5) Eine Anwendung des § 28 e Abs. 1 ist in den letzten vier Monaten des Schuljahres ausgeschlossen."

8. § 28 g lautet:

„§ 28 g

(1) Der Beamte hat auf Anordnung über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus Dienst zu versehen (Überstunden). Den auf Anordnung geleisteten Überstunden sind – ausgenommen bei gleitender Dienstzeit – Überstunden gleichzuhalten, wenn

1. der Beamte einen zur Anordnung der Überstunde Befugten nicht erreichen konnte,
2. die Leistung der Überstunde zur Abwehr eines Schadens unverzüglich notwendig war,
3. die Notwendigkeit der Leistung der Überstunde nicht auf Umstände zurückgeht, die von dem Beamten, der die Überstunden geleistet hat, hätte vermieden werden können,
4. der Beamte diese Überstunden spätestens innerhalb einer Woche nach der Leistung schriftlich meldet. Ist der Beamte durch ein unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so verlängert sie sich um die Dauer der Verhinderung.

(2) Überstunden sind je nach Anordnung

1. im Verhältnis 1 : 1,25 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
3. im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

(3) Dem Beamten ist bis zum Ende des auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats mitzuteilen, auf welche Überstunden welche der Abgeltungsarten des Abs. 2 angewendet wird. Diese Frist kann mit Zustimmung des Beamten erstreckt werden.

(4) Auf Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 28 d sind, soweit sie die volle Wochendienstzeit nicht überschreiten, die Abs. 2 und 3 nicht anzuwenden. Diese Zeiten sind

1. im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Soweit jedoch Zeiten einer solchen Dienstleistung die volle Wochendienstzeit überschreiten, sind die Abs. 2 und 3 anzuwenden.

(5) Überstunden außerhalb der Nachtzeit sind vor Überstunden in der Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) auszugleichen. Überstunden an Sonn- und Feiertagen sind nicht durch Freizeit auszugleichen.

(6) Ein Freizeitausgleich ist bis zum Ende des sechsten auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats zulässig. Soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, kann die Frist für den Freizeitausgleich auf Antrag des Beamten oder mit dessen Zustimmung erstreckt werden.

(7) Folgende Zeiten gelten nicht als Überstunden:

1. Zeiten einer vom Beamten angestrebten Einarbeitung von Dienstzeit (z. B. im Falle eines Diensttauses oder einer sonstigen angestrebten Verlegung der Zeit der Dienstleistung) und
2. Zeitguthaben aus der gleitenden Dienstzeit bis zu der im betreffenden Dienstplan für die Übertragung in den Folgemonat zulässigen Höhe.

Diese Zeiten sind ausschließlich im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen."

9. § 33 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Beamte,

1. der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 28 Abs. 2 in Anspruch nimmt oder
  2. dessen Wochendienstzeit nach § 28 a oder § 28 b herabgesetzt ist oder
  3. der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 54 a befindet,
- darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist in den Fällen des Abs. 2 sowie dann zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der nach Z. 1 bis Z. 3 getroffenen Maßnahme widerstreitet."

10. § 33 a Abs. 3 lautet:

„(3) Der Beamte,

1. der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 28 Abs. 2 in Anspruch nimmt oder
  2. dessen Wochendienstzeit nach § 28 a oder § 28 b herabgesetzt ist oder
  3. der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 54 a befindet,
- darf eine Nebentätigkeit nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebentätigkeit dem Grund der nach Z. 1 bis Z. 3 getroffenen Maßnahme widerstreitet."

11. § 43 Abs. 1 entfällt.

12. § 43 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr

1. 30 Werktage bei einem Dienstalder von weniger als 25 Jahren,
2. 36 Werktage
  - a) bei einem Dienstalder von 25 Jahren und
  - b) für den Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VIII oder Dienstklasse IX."



13. § 46 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Stundenzahl nach Abs. 1

1. erhöht sich entsprechend, wenn der Beamte einem verlängerten Dienstplan gemäß § 28 Abs. 5 unterliegt,
2. vermindert sich entsprechend, wenn
  - a) der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 28 Abs. 2 in Anspruch nimmt oder
  - b) die Wochendienstzeit des Beamten nach §§ 28 a oder 28 b herabgesetzt ist.“

14. § 52 Abs. 2 lautet:

„(2) Konnte ein Beamter wegen einer solchen abändernden Verfügung den Erholungsurlaub nicht zum festgesetzten Termin antreten oder ist der Beamte aus dem Urlaub zurückberufen worden, sind ihm die hierdurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 15 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der als Landesgesetz geltenden Fassung, zu ersetzen sind. Die Ersatzpflicht umfaßt auch die entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 55 Abs. 1, wenn ihnen ein Urlaubsantritt oder eine Fortsetzung desurlaubes ohne den Beamten nicht zumutbar ist.“

15. Nach § 52 wird folgender § 52 a eingefügt:

„§ 52 a

#### Ferien und Urlaub

(1) Lehrer, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, sind während der Schulferien vom Dienst beurlaubt, soweit nicht besondere Verpflichtungen (Vertretung des Leiters der Schule, Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) entgegenstehen.

(2) An den sonstigen schulfreien Tagen besteht keine Verpflichtung zur Dienstleistung, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse entgegenstehen.

(3) Der Leiter ist verpflichtet, die ersten und letzten drei Werktage der Hauptferien am Dienort anwesend zu sein.

(4) Im übrigen hat der Leiter für die Wahrnehmung von unaufschiebbaren Leitungsgeschäften während der Schulferien zu sorgen, wobei er auch die seiner Schule zugewiesenen Lehrer unter tunlicher Berücksichtigung berechtigter Wünsche im möglichst gleichen Maße heranziehen kann.

(5) Der Lehrer kann aus wichtigen dienstlichen Gründen während der Schulferien und der sonstigen schulfreien Tage zur Dienstleistung zurückberufen werden. Sobald es der Dienst gestattet, ist die Rückberufung zu beenden.

(6) Die §§ 42 bis 52 Abs. 1 sind auf Lehrer nicht anzuwenden.

(7) § 55 ist auf Lehrer mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Die Pflegefreistellung ist in vollen Unterrichtsstunden zu verbrauchen.
2. Die Höchstdauer der Pflegefreistellung ist dadurch begrenzt, daß durch ihren Verbrauch je Schuljahr nicht mehr als die volle Lehrverpflichtung an Dienstleistung entfallen darf. Diese Zahl vermindert sich entsprechend, wenn der Lehrer nicht vollbeschäftigt ist.

3. Entfallen durch die Pflegefreistellung Zeiten einer Verwaltungstätigkeit, die in die Lehrverpflichtung einzurechnen ist, so ist jede Stunde als halbe Wochenstunde auf die Höchstdauer nach Z. 2 anzurechnen.

4. Bei der Anwendung des § 55 Abs. 3 erster Satz und Abs. 4 tritt an die Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr. § 55 Abs. 3 zweiter Satz ist nicht anzuwenden.“

16. Dem § 54 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ein Beamter, mit dem ein befristetes Dienstverhältnis zu einem anderen Bundesland (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird, ist für die Dauer der Mitgliedschaft zum unabhängigen Verwaltungssenat gegen Entfall der Bezüge beurlaubt (Karenzurlaub). Die Zeit dieses Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen.“

17. § 55 lautet:

„§ 55

#### Pflegefreistellung

(1) Der Beamte, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat Anspruch auf Pflegefreistellung. Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.

(2) Die Pflegefreistellung kann tageweise oder stundenweise in Anspruch genommen werden. Verrichtet der Beamte jedoch Schicht- oder Wechseldienst oder unregelmäßigen Dienst, ist die Pflegefreistellung in vollen Stunden zu verbrauchen. Diese Pflegefreistellung darf im Kalenderjahr das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit des Beamten nach § 28 Abs. 2 oder Abs. 5 oder nach den §§ 28 a bis 28 d nicht übersteigen.

(3) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß einer weiteren Woche, wenn der Beamte

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.

(4) Ändert sich das Ausmaß der dienstplanmäßigen Wochendienstzeit des Beamten während des Kalenderjahres, so ist die in diesem Kalenderjahr bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung in dem Ausmaß umzurechnen, das der Änderung des Ausmaßes der dienstplanmäßigen Wochendienstzeit entspricht. Bruchteile von Stunden sind hiebei auf volle Stunden aufzurunden.

(5) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten einer Pflegefreistellung in einem dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis unmittelbar vorangegangenen vertraglichen Dienstverhältnis zum Land, so ist die im ver-

traglichen Dienstverhältnis zum Land bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung auf den im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bestehenden Anspruch auf Pflegefreistellung anzurechnen. Hat sich das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit geändert, ist dabei auch Abs. 4 anzuwenden.

(6) Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann auch eine Pflegefreistellung im Sinne des Abs. 1 gewährt werden, wenn durch eine stationäre Behandlung eine Person des eigenen Haushaltes gehindert ist, der ihr obliegenden notwendigen Aufsicht eines im Haushalt lebenden, noch nicht schulpflichtigen Kindes nachzukommen.

(7) Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung erschöpft, kann zu einem in Abs. 3 genannten Zweck noch nicht verbrauchter Erholungsurlaub ohne vorherige kalendermäßige Festlegung nach § 48 angetreten werden."

18. § 67 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Beamte kann aus wichtigen dienstlichen Interessen zu einer anderen Dienststelle versetzt werden. Das Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses ist nicht erforderlich für Versetzungen während des provisorischen Dienstverhältnisses und für Versetzungen in Dienstbereichen, bei denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten der Dienststellen zu einer anderen Dienststelle zu versetzen.“

19. Nach § 71 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Sind die Voraussetzungen der Außerdienststellung entfallen, so hat sich der Beamte unverzüglich zum Dienstantritt zu melden.“

20. § 72 entfällt.

21. Die Überschrift zu den Ruhestandsbestimmungen der §§ 75 bis 78 lautet:

#### „Übertritt und Versetzung in den Ruhestand“

22. Die §§ 75 bis 78 lauten:

#### „§ 75

#### Übertritt in den Ruhestand

Der Beamte tritt mit Ablauf des Jahres, in welchem er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

#### § 76

#### Versetzung in den zeitlichen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und bei Außerdienststellung

(1) Der Beamte kann in den zeitlichen Ruhestand versetzt werden, wenn er infolge Krankheit, Unfalls oder Gebrechens dienstunfähig ist, sich jedoch die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit voraussehen läßt.

(2) Der Beamte ist in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, wenn er

1. dauernd dienstunfähig oder
  2. in den Fällen des Abs. 1 ein Jahr vom Dienst abwesend gewesen und dienstunfähig ist,
- sofern nicht die Voraussetzungen für die Versetzung in den dauernden Ruhestand vorliegen.

(3) Der Beamte, auf den § 71 Abs. 1 bis 4 und 6 anzuwenden ist, ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dies beantragt.

(4) Der Beamte ist dienstunfähig, wenn er infolge seiner körperlichen oder geistigen Verfassung seine dienstlichen Aufgaben nicht erfüllen und ihm kein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden kann, dessen Aufgaben er nach seiner körperlichen und geistigen Verfassung zu erfüllen imstande ist und der ihm mit Rücksicht auf seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann.

(5) Die einjährige Dauer der Abwesenheit vom Dienst wird durch Urlaub, Suspendierung sowie eine ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst nicht unterbrochen. Eine dazwischenliegende Dienstleistung ist nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die halbe Dauer der unmittelbar vorhergegangenen Zeit der Abwesenheit vom Dienst erreicht. In diesem Fall ist das Jahr erst vom Ende dieser Dienstleistung an zu rechnen. Bei einer dazwischenliegenden Dienstleistung von kürzerer Dauer sind bei Berechnung der einjährigen Dauer der Abwesenheit vom Dienst die einzelnen Zeiten der Abwesenheit zusammenzurechnen.

(6) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit ordnungsgemäßer Zustellung des Bescheides oder mit dem im Bescheid festgesetzten späteren Tag wirksam.

(7) Eine Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 1 bis 5 ist während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß § 106 nicht zulässig.

#### § 77

#### Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung

(1) Der Beamte kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, seine Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem er das 60. Lebensjahr vollendet. Diese Erklärung kann schon ein Jahr vor Vollendung des 60. Lebensjahres abgegeben werden.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des Monats wirksam, den der Beamte bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt. Hat der Beamte keinen oder einen früheren Zeitpunkt bestimmt, so wird die Versetzung in den Ruhestand ebenfalls mit Ablauf des Monats wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt.

(3) Die Erklärung nach Abs. 1 kann vom Beamten bis spätestens sechs Monate vor ihrem Wirksamwerden widerrufen werden.

#### § 78

#### Wiederaufnahme in den Dienststand

(1) Der Beamte des Ruhestandes ist aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufzunehmen, wenn er

1. in den Fällen des § 76 Abs. 1 und 2 seine Dienstfähigkeit wiedererlangt hat oder
2. im Falle des § 76 Abs. 3 die den Anlaß der Ruhestandsversetzung bildende Funktion nicht mehr ausübt.

(2) Die Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn der Beamte das 60. Lebensjahr nicht vollendet hat und es wahrscheinlich ist, daß er noch durch mindestens fünf Jahre seine dienstlichen Aufgaben versehen kann.

(3) Der Beamte hat den Dienst spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Wiederaufnahme in den Dienststand verfügt wird, anzutreten."

23. Die §§ 79 bis 83 entfallen.

24. Nach § 85 wird folgender § 85 a eingefügt:

„§ 85 a

#### **Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges**

(1) Der Beamte, dessen Gesamtbeurteilung gemäß § 20 Abs. 3 Z. 5 in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren auf nicht entsprechend lautet, ist mit Rechtskraft beider Dienstbeurteilungen entlassen.

(2) Der Beamte ist nach der ersten negativen Gesamtbeurteilung schriftlich zu ermahnen und auf die möglichen Rechtsfolgen einer zweiten negativen Beurteilung zu belehren."

25. Im § 90 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Hat die Dienstbehörde gemäß § 84 der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631, vorzugehen (§ 103 Abs. 1), so wird der Lauf der in Abs. 1 genannten Frist schon mit der Erstattung der Strafanzeige an den Staatsanwalt gehemmt. Ab diesem Tag sind in die Frist nicht einzurechnen:

1. die Zeit bis zur Kenntnisnahme der Zurücklegung der Strafanzeige gemäß § 90 Abs. 1 StPO durch die Dienstbehörde in die Frist nach Abs. 1 Z. 1 und
2. die Zeit bis zur Verfügung der Zurücklegung der Strafanzeige in die Frist nach Abs. 1 Z. 2."

26. § 99 lautet:

„§ 99

#### **Anwendung des AVG und des Zustellgesetzes**

Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

1. das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 51 a, 57, 63 Abs. 1 und 5 erster Satz zweiter Halbsatz, 64 Abs. 2, 67 a bis 67 g, 68 Abs. 2 und 3 und 75 bis 80 sowie
2. das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, anzuwenden.

27. Nach § 101 wird folgender § 101 a eingefügt:

„§ 101 a

#### **Disziplinaranwalt**

(1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren ist der Disziplinaranwalt berufen.

(2) Dem Disziplinaranwalt wird gemäß Artikel 131 Abs. 2 B-VG das Recht eingeräumt, gegen Entscheidungen der Disziplinaroberkommission Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben."

28. Im § 118 Abs. 14 entfällt die Jahreszahl „1950“.

29. § 121 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Disziplinarkommission darf die Abstattung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße in höchstens 36 Monatsraten bewilligen. Die Geldstrafen und Geldbußen sind erforderlichenfalls hereinzubringen

1. bei Beamten des Dienststandes durch Abzug vom Monatsbezug und
2. bei Beamten des Ruhestandes durch Abzug vom Ruhebezug."

#### **Artikel II**

Das gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, als Landesgesetz geltende Gehaltsüberleitungsgesetz 1946, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 88/1986, wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe erfolgt durch Ernennung auf einen Dienstposten der anderen Verwendungsgruppe. Sie ist nur zulässig, wenn der Beamte den Bedingungen für die Erlangung eines solchen Dienstpostens entspricht. Die Überstellung in eine niedrigere Verwendungsgruppe kann insbesondere dann erfolgen, wenn der Beamte den durchschnittlichen erzielbaren Arbeitserfolg innerhalb seiner Verwendungsgruppe trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung nicht erreicht."

#### **Artikel III**

Artikel I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 22/1991, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (51. Gehaltsgesetz-Novelle), wird mit Ausnahme der Z. 1, 2, 7 bis 12, 37 bis 52 und 57 übernommen.

#### **Artikel IV**

Das gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, als Landesgesetz geltende Gehaltsgesetz 1956, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/1991, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 a wird folgender § 3 b eingefügt:

„§ 3 b

#### **Fortzahlung der Bezüge während einer Präsenzdienstleistung**

Während einer Präsenzdienstleistung eines Landesbeamten im Sinne des § 39 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 492, werden die Bezüge zuzüglich allfälliger Nebengebühren im Sinne des § 3 Abs. 2 nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen weitergezahlt:

1. nicht pauschalierten Nebengebühren ist der Durchschnittswert jener Nebengebühren, die in den letzten drei Monaten (13 Wochen, 90 Tagen) vor der jeweiligen Präsenzdienstleistung bezogen wurden, zugrunde zu legen. Hierbei sind Belohnungen, Jubiläumszuwendungen sowie Reisegebühren nicht zu berücksichtigen;

2. das Monatsentgelt, allfällige Zulagen und Nebengebühren sowie die Sonderzahlung sind um die Sozialversicherungsbeiträge, den Wohnbauförderungsbeitrag, die Kammerumlage und die Kammerbeiträge zu kürzen."

2. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei der Berechnung des zweijährigen Zeitraumes sind die in Teilbeschäftigung im Ausmaß von mindestens 50 v. H. der Vollbeschäftigung erbrachten Dienstzeiten zur Gänze anzurechnen.“

3. § 13 Abs. 10 lautet:

„(10) Der Monatsbezug des Beamten gebührt

1. im halben Ausmaß, wenn die Wochendienstzeit des Beamten nach § 28 Abs. 2, § 28 a oder § 28 b Dienstpragmatik auf 50 % herabgesetzt worden ist, oder
2. im aliquoten Ausmaß, wenn die Wochendienstzeit des Beamten nach § 28 Abs. 2 Dienstpragmatik auf 75 % herabgesetzt worden ist.

Diese Verminderung wird abweichend vom § 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach Z. 1 und Z. 2 gilt."

4. § 15 a lautet:

„§ 15 a

(1) Für Zeiträume, in denen

1. der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 28 Abs. 2 Dienstpragmatik in Anspruch nimmt oder
2. die Wochendienstzeit nach § 28 a oder § 28 b Dienstpragmatik herabgesetzt ist,

gebühren dem Beamten abweichend von § 15 Abs. 2 bis 5 keine pauschalierten Nebengebühren der im § 15 Abs. 1 Z. 1 und 3 bis 5 angeführten Art. Laufende pauschalierte Nebengebühren dieser Art erlöschen abweichend vom § 15 Abs. 6 mit dem Wirksamwerden einer Maßnahme nach Z. 1 oder Z. 2.

(2) Sonstige pauschalierte Nebengebühren gebühren in dem Ausmaß, das sich bei Anwendung des § 15 Abs. 2 bis 5 durch die auf Grund der Teilzeitbeschäftigung oder der Herabsetzung der Wochendienstzeit geänderten Verhältnisse ergibt. Die sich daraus ergebende Verringerung solcher pauschalierter Nebengebühren wird abweichend von § 15 Abs. 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach Z. 1 oder Z. 2 gilt."

5. § 16 lautet:

„§ 16

#### Überstundenvergütung

(1) Dem Beamten gebührt für Überstunden, die

1. nicht in Freizeit oder
  2. gemäß § 29 g Abs. 2 Z. 3 Dienstpragmatik 1914 im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit ausgeglichen werden,
- eine Überstundenvergütung.

(2) Die Überstundenvergütung umfaßt

1. im Falle des § 29 g Abs. 2 Z. 2 Dienstpragmatik 1914 die Grundvergütung und den Überstundenzuschlag,

2. im Falle des § 29 g Abs. 2 Z. 3 Dienstpragmatik 1914 den Überstundenzuschlag.

(3) Die Grundvergütung für die Überstunde ist durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage bildenden Betrages durch die 4,33fache Anzahl der für den Beamten gemäß § 28 Abs. 2 Dienstpragmatik 1914 geltenden Wochenstundenzahl zu ermitteln. Die Bemessungsgrundlage besteht aus dem Gehalt zuzüglich der im § 15 Abs. 3 angeführten Zulage des Beamten.

(4) Der Überstundenzuschlag beträgt

1. für Überstunden außerhalb der Nachtzeit 25 % und
2. für Überstunden während der Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) 50 %

der Grundvergütung.

(5) Die Überstundenvergütung gebührt bereits vor Ablauf der in § 29 g Abs. 4 Dienstpragmatik 1914 angeführten Frist, wenn feststeht, daß ein Freizeitausgleich bis zum Ablauf dieser Frist nicht möglich sein wird und eine Fristerstreckung mangels Zustimmung des Beamten nicht in Betracht kommt.

(6) Abrechnungszeitraum für die Überstundenvergütung ist der Kalendermonat. Die im Kalendermonat geleisteten Überstunden sind zusammenzuziehen. Für Bruchteile von Überstunden, die sich dabei ergeben, gebührt dem Beamten der verhältnismäßige Teil der Überstundenvergütung.

(7) Die Teilnahme an Empfängen und gesellschaftlichen Veranstaltungen begründet, auch wenn sie dienstlich notwendig ist, weder einen Anspruch auf Freizeitausgleich noch einen Anspruch auf Überstundenvergütung.

(8) Die Abs. 1 bis 8 sind auf zusätzliche Dienstleistungen im Sinne des § 28 d Dienstpragmatik 1914 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Überstundenzuschlag nur für Zeiten gebührt, mit denen der Beamte die volle Wochendienstzeit überschreitet. Werden in einem solchen Fall Dienstleistungen erbracht, die mit verschiedenen hohen Überstundenzuschlägen abzugelten wären, so sind jene als Überstunden im Sinne des ersten Satzes abzugelten, für die die höheren Überstundenzuschläge gebühren."

6. § 22 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

7. Nach § 22 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Für Zeiträume, in denen

1. der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 28 Abs. 2 Dienstpragmatik in Anspruch nimmt oder
2. die Wochendienstzeit nach § 28 a oder § 28 b Dienstpragmatik herabgesetzt ist,

umfaßt die Bemessungsgrundlage die in Abs. 2 Z. 1 bis 3 angeführten Geldleistungen in der Höhe, wie sie sich aus § 13 Abs. 10 ergibt."

8. § 23 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

## 9. Die Tabelle im § 28 Abs. 3 lautet im Kalenderjahr 1991:

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
Dienstklasse I					
1	10.293,—	10.846,—	11.401,—		
2	10.446,—	11.095,—	11.733,—		
3	10.598,—	11.346,—	12.065,—		
4	10.750,—	11.595,—	12.398,—		
5	10.901,—	11.844,—	12.730,—		
Dienstklasse II					
1	11.054,—	12.092,—	13.064,—	13.064,—	
2	11.207,—	12.343,—	13.394,—	13.478,—	
3	11.359,—	12.592,—	13.727,—	13.894,—	
4	11.511,—	12.842,—	14.059,—	14.308,—	
5	11.665,—	13.089,—	14.392,—		
Dienstklasse III					
1	11.817,—	13.340,—	14.723,—	14.723,—	16.752,—
2	11.970,—	13.588,—	15.064,—	15.150,—	
3	12.120,—	13.837,—	15.411,—	15.590,—	
4	12.274,—	14.087,—	15.771,—		
5	12.426,—	14.338,—			
6	12.580,—	14.587,—			
7	12.730,—	15.257,—			
8	12.884,—				
1. DAZ	13.038,—	15.927,—			
2. DAZ	13.269,—	16.932,—			

Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1			24.107,—	29.441,—	39.864,—	56.934,—
2		20.405,—	24.846,—	30.409,—	41.988,—	60.141,—
3	15.965,—	21.147,—	25.582,—	31.373,—	44.111,—	63.345,—
4	16.706,—	21.882,—	26.550,—	33.496,—	47.318,—	66.554,—
5	17.444,—	22.624,—	27.516,—	35.618,—	50.521,—	69.760,—
6	18.183,—	23.363,—	28.478,—	37.744,—	53.727,—	71.965,—
7	18.923,—	24.107,—	29.441,—	39.864,—	56.934,—	
8	19.667,—	24.846,—	30.409,—	41.988,—	60.141,—	
9	20.405,—	25.582,—	31.373,—	44.111,—		
1. DAZ	21.143,—	26.318,—				
2. DAZ	22.250,—	27.422,—				
DAZ		26.686,—	32.819,—	47.295,50	64.951,50	77.772,50

10. Die Tabelle im § 28 Abs. 3 lautet im Kalenderjahr 1992:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	Dienstklasse I				
1	10.923,—	11.476,—	12.031,—		
2	11.076,—	11.725,—	12.363,—		
3	11.228,—	11.976,—	12.695,—		
4	11.380,—	12.225,—	13.028,—		
5	11.531,—	12.474,—	13.360,—		
	Dienstklasse II				
1	11.684,—	12.722,—	13.694,—	13.694,—	
2	11.837,—	12.973,—	14.024,—	14.108,—	
3	11.989,—	13.222,—	14.357,—	14.524,—	
4	12.141,—	13.472,—	14.689,—	14.938,—	
5	12.295,—	13.719,—	15.022,—		
	Dienstklasse III				
1	12.447,—	13.970,—	15.356,—	15.356,—	17.472,—
2	12.600,—	14.218,—	15.712,—	15.801,—	
3	12.750,—	14.467,—	16.074,—	16.260,—	
4	12.904,—	14.717,—	16.449,—		
5	13.056,—	14.968,—			
6	13.210,—	15.217,—			
7	13.360,—	15.913,—			
8	13.514,—				
1. DAZ	13.668,—	16.609,—			
2. DAZ	13.899,—	17.653,—			

Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1			25.144,—	30.707,—	41.578,—	59.382,—
2		21.282,—	25.914,—	31.717,—	43.793,—	62.727,—
3	16.651,—	22.056,—	26.682,—	32.722,—	46.008,—	66.069,—
4	17.424,—	22.823,—	27.692,—	34.936,—	49.353,—	69.416,—
5	18.194,—	23.597,—	28.699,—	37.150,—	52.693,—	72.760,—
6	18.965,—	24.368,—	29.703,—	39.367,—	56.037,—	76.102,—
7	19.737,—	25.144,—	30.707,—	41.578,—	59.382,—	
8	20.513,—	25.914,—	31.717,—	43.793,—	62.727,—	
9	21.282,—	26.682,—	32.722,—	46.008,—		
1. DAZ	22.051,—	27.450,—				
2. DAZ	23.204,50	28.602,—				
DAZ		27.834,—	34.229,50	49.350,—	67.744,50	81.115,—

## 11. Die Tabelle im § 28 Abs. 3 lautet im Kalenderjahr 1993:

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
Dienstklasse I					
1	11.354,—	11.929,—	12.506,—		
2	11.514,—	12.188,—	12.851,—		
3	11.672,—	12.449,—	13.196,—		
4	11.830,—	12.708,—	13.543,—		
5	11.986,—	12.967,—	13.888,—		
Dienstklasse II					
1	12.146,—	13.225,—	14.235,—	14.235,—	
2	12.305,—	13.485,—	14.578,—	14.665,—	
3	12.463,—	13.744,—	14.924,—	15.098,—	
4	12.621,—	14.004,—	15.269,—	15.528,—	
5	12.781,—	14.261,—	15.615,—		
Dienstklasse III					
1	12.939,—	14.522,—	15.963,—	15.963,—	18.162,—
2	13.098,—	14.780,—	16.333,—	16.425,—	
3	13.254,—	15.038,—	16.709,—	16.902,—	
4	13.414,—	15.298,—	17.099,—		
5	13.572,—	15.559,—			
6	13.732,—	15.818,—			
7	13.888,—	16.542,—			
8	14.048,—				
1. DAZ	14.208,—	17.266,—			
2. DAZ	14.448,—	18.352,—			

Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1			26.137,—	31.920,—	43.220,—	61.728,—
2		22.123,—	26.938,—	32.970,—	45.523,—	65.205,—
3	17.309,—	22.927,—	27.736,—	34.015,—	47.825,—	68.679,—
4	18.112,—	23.725,—	28.786,—	36.316,—	51.302,—	72.158,—
5	18.913,—	24.529,—	29.833,—	38.617,—	54.774,—	75.634,—
6	19.714,—	25.331,—	30.876,—	40.922,—	58.250,—	79.108,—
7	20.517,—	26.137,—	31.920,—	43.220,—	61.728,—	
8	21.323,—	26.938,—	32.970,—	45.523,—	65.205,—	
9	22.123,—	27.736,—	34.015,—	47.825,—		
1. DAZ	22.923,—	28.534,—				
2. DAZ	24.123,50	29.731,—				
DAZ		28.933,—	35.582,50	51.278,—	70.420,50	84.319,—

12. Die Tabelle im § 28 a Abs. 2 lautet ab 1. Jänner 1991:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe
	B 1
1	13.064,—
2	13.478,—
3	13.894,—
4	14.308,—
5	14.723,—
6	15.150,—
7	16.706,—
8	17.444,—
9	20.405,—
10	21.147,—
11	21.882,—
12	22.624,—
13	23.363,—
14	24.107,—
15	25.582,—
16	26.550,—
17	27.516,—
18	28.478,—
19	29.441,—
20	30.409,—
21	31.373,—
21 + DAZ	32.819,—

14. Die Tabelle im § 28 a Abs. 2 lautet ab 1. Jänner 1992:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe
	B 1
1	13.694,—
2	14.108,—
3	14.524,—
4	14.938,—
5	15.356,—
6	15.801,—
7	17.424,—
8	18.194,—
9	21.282,—
10	22.056,—
11	22.823,—
12	24.368,—
13	25.144,—
14	25.914,—
15	26.682,—
16	27.692,—
17	28.699,—
18	29.703,—
19	30.707,—
20	31.717,—
21	32.722,—
21 + DAZ	34.229,50

13. Die Tabelle im § 28 a Abs. 2 lautet ab 1. Juli 1991:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe
	B 1
1	13.064,—
2	13.478,—
3	13.894,—
4	14.308,—
5	14.723,—
6	15.150,—
7	16.706,—
8	17.444,—
9	20.405,—
10	21.147,—
11	21.882,—
12	23.363,—
13	24.107,—
14	24.846,—
15	25.582,—
16	26.550,—
17	27.516,—
18	28.478,—
19	29.441,—
20	30.409,—
21	31.373,—
21 + DAZ	32.819,—

15. Die Tabelle im § 28 a Abs. 2 lautet im Kalenderjahr 1993:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe
	B 1
1	14.235,—
2	14.665,—
3	15.098,—
4	15.528,—
5	15.963,—
6	16.425,—
7	18.112,—
8	18.913,—
9	22.123,—
10	22.927,—
11	23.725,—
12	25.331,—
13	26.137,—
14	26.938,—
15	27.736,—
16	28.786,—
17	29.833,—
18	30.876,—
19	31.920,—
20	32.970,—
21	34.015,—
21 + DAZ	35.582,50



16. Die Tabelle im § 30 Abs. 1 lautet im Kalenderjahr 1991:

der Dienstklassen	Schilling
I - V	1.423,—
VI - IX	1.808,—

19. Die Tabelle im § 30 Abs. 2 lautet im Kalenderjahr 1991:

in den Gehaltsstufen	Schilling
1 - 13	1.423,—
14 - 21	1.808,—

17. Die Tabelle im § 30 Abs. 1 lautet im Kalenderjahr 1992:

der Dienstklassen	Schilling
I - V	1.484,—
VI - IX	1.886,—

20. Die Tabelle im § 30 Abs. 2 lautet im Kalenderjahr 1992:

in den Gehaltsstufen	Schilling
1 - 13	1.484,—
14 - 21	1.886,—

18. Die Tabelle im § 30 Abs. 1 lautet im Kalenderjahr 1993:

der Dienstklassen	Schilling
I - V	1.543,—
VI - IX	1.960,—

21. Die Tabelle im § 30 Abs. 2 lautet im Kalenderjahr 1993:

in den Gehaltsstufen	Schilling
1 - 13	1.543,—
14 - 21	1.960,—

## 22. Die Tabelle im § 39 Abs. 3 lautet im Kalenderjahr 1991:

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
Dienstklasse I					
1	11.401,—	11.124,—	10.846,—	10.569,—	10.293,—
2	11.733,—	11.401,—	11.095,—	10.765,—	10.446,—
3	12.065,—	11.678,—	11.346,—	10.957,—	10.598,—
4	12.398,—	11.955,—	11.595,—	11.152,—	10.750,—
5	12.730,—	12.233,—	11.844,—	11.346,—	10.901,—
Dienstklasse II					
1	13.064,—	12.510,—	12.092,—	11.538,—	11.054,—
2	13.394,—	12.784,—	12.343,—	11.733,—	11.207,—
3	13.727,—	13.064,—	12.592,—	11.928,—	11.359,—
4	14.059,—	13.340,—	12.842,—	12.120,—	11.511,—
5	14.392,—	13.616,—	13.089,—	12.315,—	11.665,—
Dienstklasse III					
1	14.723,—	13.894,—	13.340,—	12.510,—	11.817,—
2	15.064,—	14.172,—	13.588,—	12.703,—	11.970,—
3	15.411,—	14.449,—	13.837,—	12.897,—	12.120,—
4	15.771,—	14.723,—	14.087,—	13.089,—	12.274,—
5	15.834,—	15.006,—	14.338,—	13.285,—	12.426,—
6	15.900,—	15.295,—	14.587,—	13.478,—	12.580,—
7	—	15.860,—	15.257,—	13.672,—	12.730,—
8	—	—	—	13.867,—	12.884,—
1. DAZ	—	16.425,—	15.927,—	14.062,—	13.038,—
2. DAZ	—	17.772,50	16.932,—	14.354,50	13.269,—
Dienstklasse IV					
1	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—
3	15.965,—	15.965,—	—	—	—
4	16.706,—	16.706,—	—	—	—
5	17.744,—	17.444,—	—	—	—
6	18.183,—	18.183,—	—	—	—
7	18.923,—	18.923,—	—	—	—
8	19.667,—	19.667,—	—	—	—
9	20.405,—	20.405,—	—	—	—
1. DAZ	21.143,—	21.143,—	—	—	—
2. DAZ	22.250,—	22.250,—	—	—	—

23. Die Tabelle im § 39 Abs. 3 lautet im Kalenderjahr 1992:

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
Dienstklasse I					
1	12.031,—	11.754,—	11.476,—	11.199,—	10.923,—
2	12.363,—	12.031,—	11.725,—	11.395,—	11.076,—
3	12.695,—	12.308,—	11.976,—	11.587,—	11.228,—
4	13.028,—	12.585,—	12.225,—	11.782,—	11.380,—
5	13.360,—	12.863,—	12.474,—	11.976,—	11.531,—
Dienstklasse II					
1	13.694,—	13.140,—	12.722,—	12.168,—	11.684,—
2	14.024,—	13.414,—	12.973,—	12.363,—	11.837,—
3	14.357,—	13.694,—	13.222,—	12.558,—	11.989,—
4	14.689,—	13.970,—	13.472,—	12.750,—	12.141,—
5	15.022,—	14.246,—	13.719,—	12.945,—	12.295,—
Dienstklasse III					
1	15.356,—	14.524,—	13.970,—	13.140,—	12.447,—
2	15.712,—	14.802,—	14.218,—	13.333,—	12.600,—
3	16.074,—	15.079,—	14.467,—	13.527,—	12.750,—
4	16.449,—	15.356,—	14.717,—	13.719,—	12.904,—
5	16.515,—	15.651,—	14.968,—	13.915,—	13.056,—
6	16.584,—	15.953,—	15.217,—	14.108,—	13.210,—
7	—	16.542,—	15.913,—	14.302,—	13.360,—
8	—	—	—	14.497,—	13.514,—
1. DAZ	—	17.131,—	16.609,—	14.692,—	13.668,—
2. DAZ	—	18.014,50	17.653,—	14.984,50	13.899,—
Dienstklasse IV					
1	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—
3	16.651,—	16.651,—	—	—	—
4	17.424,—	17.424,—	—	—	—
5	18.194,—	18.194,—	—	—	—
6	18.965,—	18.965,—	—	—	—
7	19.737,—	19.737,—	—	—	—
8	20.513,—	20.513,—	—	—	—
9	21.282,—	21.282,—	—	—	—
1. DAZ	22.051,—	22.051,—	—	—	—
2. DAZ	23.204,50	23.204,50	—	—	—

## 24. Die Tabelle im § 39 Abs. 3 lautet im Kalenderjahr 1993:

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
Dienstklasse I					
1	12.506,—	12.218,—	11.929,—	11.641,—	11.354,—
2	12.851,—	12.506,—	12.188,—	11.845,—	11.514,—
3	13.196,—	12.794,—	12.449,—	12.045,—	11.672,—
4	13.543,—	13.082,—	12.708,—	12.247,—	11.830,—
5	13.888,—	13.371,—	12.967,—	12.449,—	11.986,—
Dienstklasse II					
1	14.235,—	13.659,—	13.225,—	12.649,—	12.146,—
2	14.578,—	13.944,—	13.485,—	12.851,—	12.305,—
3	14.924,—	14.235,—	13.744,—	13.054,—	12.463,—
4	15.269,—	14.522,—	14.004,—	13.254,—	12.621,—
5	15.615,—	14.809,—	14.261,—	13.456,—	12.781,—
Dienstklasse III					
1	15.963,—	15.098,—	14.522,—	13.659,—	12.939,—
2	16.333,—	15.387,—	14.780,—	13.860,—	13.098,—
3	16.709,—	15.675,—	15.038,—	14.061,—	13.254,—
4	17.099,—	15.963,—	15.298,—	14.261,—	13.414,—
5	17.167,—	16.269,—	15.559,—	14.465,—	13.572,—
6	17.239,—	16.583,—	15.818,—	14.665,—	13.732,—
7	—	17.195,—	16.542,—	14.867,—	13.888,—
8	—	—	—	15.070,—	14.048,—
1. DAZ	—	17.807,—	17.266,—	15.273,—	14.208,—
2. DAZ	—	18.725,—	18.352,—	15.577,50	14.448,—
Dienstklasse IV					
1	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—
3	17.309,—	17.309,—	—	—	—
4	18.112,—	18.112,—	—	—	—
5	18.913,—	18.913,—	—	—	—
6	19.714,—	19.714,—	—	—	—
7	20.517,—	20.517,—	—	—	—
8	21.323,—	21.323,—	—	—	—
9	22.123,—	22.123,—	—	—	—
1. DAZ	22.923,—	22.923,—	—	—	—
2. DAZ	24.123,—	24.123,—	—	—	—

25. Im § 60 b Abs. 1 werden für das Kalenderjahr 1991 ersetzt:

- a) in lit. a der Betrag „1.071,— S“ durch den Betrag „1.134,—“,
- b) in lit. b und c der Betrag „1.178,— S“ durch den Betrag „1.248,—“,
- c) in lit. d der Betrag „1.393,— S“ durch den Betrag „1.475,—“,
- d) in lit. e und f der Betrag „1.607,— S“ durch den Betrag „1.702,—“.

26. Im § 60 b Abs. 1 werden für das Kalenderjahr 1992 ersetzt:

- a) in lit. a der Betrag „1.134,— S“ durch den Betrag „1.183,—“,
- b) in lit. b und c der Betrag „1.248,— S“ durch den Betrag „1.302,—“,
- c) in lit. d der Betrag „1.475,— S“ durch den Betrag „1.538,—“,
- d) in lit. e und f der Betrag „1.702,— S“ durch den Betrag „1.775,—“.

27. Im § 60 b Abs. 1 werden für das Kalenderjahr 1993 ersetzt:

- a) in lit. a der Betrag „1.183,— S“ durch den Betrag „1.230,—“,
- b) in lit. b und c der Betrag „1.302,— S“ durch den Betrag „1.353,—“,
- c) in lit. d der Betrag „1.538,— S“ durch den Betrag „1.599,—“,
- d) in lit. e und f der Betrag „1.775,— S“ durch den Betrag „1.845,—“.

#### Artikel V

1. Artikel I Z. 1 und 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 466/1991, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (52. Gehaltsgesetz-Novelle) geändert wird, wird übernommen.

2. Artikel I Z. 3 und 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 466/1991, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird, wird mit der Maßgabe übernommen, daß § 12 b Abs. 3 lautet:

„(3) Bei der Ermittlung der Ergänzungszulage sind ruhegenüßfähige Zulagen – ausgenommen die Verwendungszulage – dem Gehalt zuzurechnen.“

3. Artikel I Z. 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 466/1991, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird, wird übernommen.

4. Artikel I Z. 6 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 466/1991, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird, wird übernommen.

#### Artikel VI

Artikel 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 12/1992, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird, wird mit Ausnahme der Z. 1 bis 3, 8 bis 13 und 44 bis 68 übernommen.

#### Artikel VII

1. Artikel 1 Z. 1 bis 1 b des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1992, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird, wird übernommen.

2. Artikel 1 Z. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1992, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird, wird übernommen.

3. Artikel 1 Z. 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1992, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird, wird übernommen.

#### Artikel VIII

Artikel V des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 24/1991, mit dem das Pensionsgesetz 1965 geändert wird, wird übernommen.

#### Artikel IX

1. Artikel II Z. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 466/1991, mit dem das Pensionsgesetz 1965 geändert wird, wird übernommen.

2. Artikel II Z. 2 und 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 466/1991, mit dem das Pensionsgesetz 1965 geändert wird, wird übernommen.

#### Artikel X

Das gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 26/1991, als Landesgesetz geltende Pensionsgesetz 1965 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die Zeit, in der die Wochendienstzeit des Beamten oder die Lehrverpflichtung des Lehrers nach den §§ 28 a oder 28 b Dienstpragmatik herabgesetzt gewesen ist, gilt zur Hälfte als ruhegenüßfähige Landesdienstzeit.“

2. § 29 Abs. 5 entfällt.

#### Artikel XI

Artikel 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1992, mit dem das Pensionsgesetz 1965 geändert wird, wird übernommen.

#### Artikel XII

Artikel VII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 288/1988, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird, wird mit Ausnahme der Z. 2, 8 bis 11 mit folgenden Änderungen übernommen:

§ 7 lautet:

„§ 7

(1) Die Reisekostenvergütung hat für Strecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, für

1. Beamte, die in der Gebührenstufe 3 bis 5 eingereiht sind, nach der ersten Klasse,

2. Beamte, die in der Gebührenstufe 1 oder 2 eingerechnet sind, nach der zweiten Klasse zu erfolgen.

(2) Führen Beamte, deren Reisekostenvergütung nach der ersten Klasse zu erfolgen hat, und Beamte, deren Reisekostenvergütung nach der zweiten Klasse zu erfolgen hat, gemeinsam eine Dienstreise durch und bestätigt der Leiter der die Dienstreise anordnenden Dienststelle, daß ihr Zusammenreisen in einer Wagenklasse aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich ist, so gebührt allen Beamten der Ersatz des Fahrpreises der ersten Klasse.

(3) Wird im benützten Zug nur eine Wagenklasse geführt, so gebührt die Reisekostenvergütung nach dieser Klasse.

(4) Dem Beamten ist für Dienstreisen gemäß Abs. 1 bis 3 die entsprechende Bahnkontokarte zur Verfügung zu stellen. Hiermit sind die Fahrtauslagen für die Benützung der Eisenbahn abgegolten. Allfällige Ansprüche auf Ersatz von Nebenkosten, wie Liege- oder Schlafwagengebühr oder Beförderungskosten für Reise- und Dienstgepäck, werden hiedurch nicht berührt.

(5) Ausnahmen von den Abs. 1 und 2 sind nur insoweit zulässig, als es der Zweck der Dienstreise unbedingt erfordert. In diesem Fall sind die Fahrtauslagen nachzuweisen."

#### Artikel XIII

Artikel I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 244/1989, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird, wird mit Ausnahme der Z. 7 bis 9 übernommen.

#### Artikel XIV

Artikel III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 344/1989, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird, wird mit Ausnahme der Z. 1 übernommen.

#### Artikel XV

Artikel IV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 447/1990, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird, wird mit Ausnahme der Z. 7 übernommen.

#### Artikel XVI

Artikel XIII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 277/1991, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird, wird mit Ausnahme der Z. 1 bis 4 mit folgenden Änderungen übernommen:

1. § 74 erster Satz lautet:

"Dieses Landesgesetz ist auch auf die Vertragsbediensteten nach § 1 Vertragsbedienstetengesetz 1948, in der als Landesgesetz geltenden Fassung, anzuwenden."

2. § 74 Z. 1 lit. e lautet:

„e) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas S II der Entlohnungsgruppe s II/5, der Entlohnungsgruppe s II/4 bis Entlohnungsstufe 14 einschließlich und der Entlohnungsgruppen s II/3 und s II/2 bis Entlohnungsstufe 9 einschließlich,"

3. § 74 Z. 1 lit. e lautet:

„e) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas S II der Entlohnungsgruppe s II/5, der Entlohnungsgruppe s II/4 bis Entlohnungsstufe 14 einschließlich und der Entlohnungsgruppen s II/3 und s II/2 bis Entlohnungsstufe 9 einschließlich und des Entlohnungsschemas S IV der Entlohnungsgruppen s IV/7 bis s IV/9 und der Entlohnungsgruppen s IV/1 bis s IV/6 bis Entlohnungsstufe 15 einschließlich,"

4. § 74 Z. 2 lit. e lautet:

„e) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas S II der Entlohnungsgruppe s II/4 ab der Entlohnungsstufe 15, der Entlohnungsgruppen s II/3 und s II/2 in den Entlohnungsstufen 10 bis 12 einschließlich und der Entlohnungsgruppe s II/1 bis Entlohnungsstufe 7 einschließlich,"

5. § 74 Z. 2 lit. e lautet:

„e) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas S II der Entlohnungsgruppe s II/4 ab der Entlohnungsstufe 15, der Entlohnungsgruppen s II/3 und s II/2 in den Entlohnungsstufen 10 bis 12 einschließlich und der Entlohnungsgruppe s II/1 bis Entlohnungsstufe 7 einschließlich und des Entlohnungsschemas S IV der Entlohnungsgruppen s IV bis s IV/6 ab der Entlohnungsstufe 16,"

6. § 74 Z. 2 lit. f entfällt.

7. § 74 Z. 3 lit. d lautet:

„d) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas S II der Entlohnungsgruppen s II/3 und s II/2 ab der Entlohnungsstufe 13 und der Entlohnungsgruppe s II/1 ab der Entlohnungsstufe 8."

8. § 74 Z. 3 lit. d lautet:

„d) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas S II der Entlohnungsgruppen s II/3 und s II/2 ab der Entlohnungsstufe 13 und der Entlohnungsgruppe s II/1 ab der Entlohnungsstufe 8 und des Entlohnungsschemas S I bis zur Entlohnungsstufe 9 einschließlich,"

9. § 74 Z. 3 lit. e entfällt.

10. Dem § 74 Z. 3 werden folgende Z. 4 und 5 angefügt:

„4. in die Gebührenstufe 4

Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas S I in den Entlohnungsstufen 10 bis 18 einschließlich,

5. in die Gebührenstufe 5

Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas S Ia und S I ab der Entlohnungsstufe 19."

#### Artikel XVII

Artikel I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 277/1992, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird, wird übernommen.

**Artikel XVIII**

Artikel VI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 362/1991, mit dem das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert wird, wird übernommen.

**Artikel XIX****Zuschuß zu den Energiekosten**

Müttern, die im Monat Dezember 1990 Sonderkarenzurlaubsgeld nach dem Karenzurlaubsgeldgesetz bezogen haben, gebührt zum Sonderkarenzurlaubsgeld ein Zuschuß zu den Energiekosten in der Höhe von S 1.000,—, wenn das Sonderkarenzurlaubsgeld zuzüglich sonstiger Einkünfte gemäß § 13 Abs. 2 des Karenzurlaubsgeldgesetzes, BGBl. Nr. 395/1974, im Dezember 1990 den Betrag von S 8.600,— nicht überstiegen hat.

**Artikel XX**

Artikel 9 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1992, mit dem das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert wird, wird mit Ausnahme der Z. 3 übernommen.

**Artikel XXI**

Das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 – APSG, BGBl. Nr. 683/1991, wird übernommen.

**Artikel XXII**

Artikel II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 873/1992, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird, wird mit Ausnahme der Z. 2, 4, 5, 10, 11 bis 15 und 46 bis 73 übernommen.

**Artikel XXIII**

Artikel IX des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 873/1992, mit dem das Pensionsgesetz 1965 geändert wird, wird übernommen.

**Artikel XXIV**

Artikel X des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 873/1992, mit dem das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert wird, wird übernommen.

**Artikel XXV**

Artikel I des Arbeitsrechtlichen Begleitgesetzes – ArbBG, BGBl. Nr. 833/1992, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979 geändert wird, wird mit Ausnahme der Z. 23 bis 33 übernommen.

**Artikel XXVI**

Artikel II des Arbeitsrechtlichen Begleitgesetzes – ArbBG, BGBl. Nr. 833/1992, mit dem das Elternkarenzurlaubsgesetz geändert wird, wird übernommen.

**Artikel XXVII****Inkraft- und Außerkrafttreten**

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel XII mit 1. Juli 1988
2. Artikel XIII; Artikel XIV mit 1. Mai 1989
3. Artikel V Z. 1; Artikel IX Z. 1 mit 20. Juni 1990
4. Artikel XV mit 1. Juli 1990
5. Artikel XVI Z. 1, 2, 4, 6, 7 und 9 mit 1. September 1990
6. Artikel I Z. 16; Artikel III; Artikel IV Z. 9, 12, 16, 19, 22 und 25; Artikel VIII; Artikel XVI Z. 8 und 10 mit 1. Jänner 1991
7. Artikel I Z. 1, 3, 4, 6 § 28 a Abs. 1, 2, 4 bis 6, Z. 7, 9, 10, 13, 27; Artikel IV Z. 2 bis 4, 6, 7, 13; Artikel V Z. 4; Artikel X Z. 1; Artikel XVIII; Artikel XIX mit 1. Juli 1991
8. Artikel V Z. 2 mit 1. Oktober 1991
9. Artikel IV Z. 10, 14, 17, 20, 23 und 26; Artikel VI; Artikel XXI mit 1. Jänner 1992
10. Artikel I Z. 25; Artikel XVII mit 1. Februar 1992
11. Artikel VII Z. 2; Artikel XX mit 1. Juli 1992
12. Artikel VII Z. 1; Artikel XI mit 1. September 1992
13. Artikel I Z. 5, 8, 6 § 28 a Abs. 3, Z. 14, 17; Artikel IV Z. 5, 11, 15, 18, 21, 24 und 27; Artikel VII Z. 3; Artikel XVI Z. 3, 5; Artikel XXII bis XXVI mit 1. Jänner 1993
14. Artikel I Z. 2, 11, 12, 15, 18 bis 24, 26, 28 und 29; Artikel II; Artikel IV Z. 8; Artikel V Z. 3; Artikel IX Z. 2; Artikel X Z. 2 mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten.

(2) Artikel IV Z. 1 ist auf Präsenzdienstleistungen gemäß § 36 Abs. 1 Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87, in der Fassung des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 342, die nach dem der Kundmachung folgenden Monatsersten angetreten werden, anzuwenden.

(3) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 11. Mai 1962, LGBI. Nr. 253, über die Fortzahlung der Bezüge anlässlich der Ableistung freiwilliger Waffenübungen an die öffentlich-rechtlichen Bediensteten und an die Vertragsbediensteten des Landes Steiermark sowie der steirischen Gemeinden, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, außer Kraft.